Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5459

25. 10. 89

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

A. Zielsetzung

Folter und unmenschliche Behandlung sind besonders schwerwiegende und in vielen Teilen der Welt immer noch verbreitete Menschenrechtsverletzungen. Mit dem vorliegenden Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 soll darum das in vielen Menschenrechtsverträgen bereits verbindlich verankerte Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamer ausgestaltet werden, indem sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichten, einschlägige Handlungen unter Strafe zu stellen, Personen, die als Folterer verdächtigt werden, weltweit und ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Tatort einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen sowie weitere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Nachdruck zu verleihen.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland tritt für den Schutz der Menschenrechte in aller Welt ein. Sie verurteilt Folterpraktiken und alle Formen unmenschlicher Behandlung. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 zu ratifizieren, und legt das dazu nach Artikel 59 des Grundgesetzes erforderliche Vertragsgesetz vor.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Bindig, Dr. Schmude u. a. und der Fraktion der SPD vom 7. Dezember 1988 – Drucksache 11/3668.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes ergeben sich für den Bund voraussichtlich Mehrbelastungen von jährlich 500 000 DM (ab 1991). Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) – 310 10 – Gr 53/89

Bonn, den 25. Oktober 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 13. Oktober 1986 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen auch das Verwaltungsverfahren der Länder betrifft (Artikel 10 des Übereinkommens).

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Durch die Ausführung des Gesetzes ergeben sich für den Bund voraussichtlich Mehrbelastungen von jährlich 500 000 DM (ab 1991). Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die vorgesehenen Ausgaben aus Haushaltsmitteln zu leisten sind.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment

Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Considering that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

Recognizing that those rights derive from the inherent dignity of the human person,

Considering the obligation of States under the Charter, in particular Article 55, to promote universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms,

Having regard to article 5 of the Universal Declaration of Human Rights and article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights, both of which provide that no one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment,

Having regard also to the Declaration on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, adopted by the General Assembly on 9 December 1975,

Desiring to make more effective the struggle against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment throughout the world,

Have agreed as follows:

Part I

Article 1

1. For the purposes of this Convention, the term "torture" means any act by which severe pain or suffering, whether physical

Les Etats parties à la présente Convention,

Considérant que, conformément aux principes proclamés dans la Charte des Nations Unies, la reconnaissance des droits égaux et inaliénables de tous les membres de la famille humaine est le fondement de la liberté, de la justice et de la paix dans le monde,

Reconnaissant que ces droits procèdent de la dignité inhérente à la personne humaine,

Considérant que les Etats sont tenus, en vertu de la Charte, en particulier de l'article 55, d'encourager le respect universel et effectif des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

Tenant compte de l'article 5 de la Déclaration universelle des droits de l'homme et de l'article 7 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques qui prescrivent tous deux que nul ne sera soumis à la torture, ni à des peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants,

Tenant compte également de la Déclaration sur la protection de toutes les personnes contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, adoptée par l'Assemblée générale le 9 décembre 1975,

Désireux d'accroître l'efficacité de la lutte contre la torture et les autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants dans le monde entier,

Sont convenus de ce qui suit:

Première Partie

Article premier

1. Aux fins de la présente Convention, le terme «torture» désigne tout acte par lequel une douleur ou des souffrances aiguës,

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der Gleichheit und Unveräußerlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erwägung, daß die Charta, insbesondere Artikel 55, die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die beide vorsehen, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie im Hinblick auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 angenommene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt größere Wirksamkeit zu verleihen –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätz-

or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions.

2. This article is without prejudice to any international instrument or national legislation which does or may contain provisions of wider application.

Article 2

1. Each State Party shall take effective legislative, administrative, judicial or other measures to prevent acts of torture in any territory under its jurisdiction.

2. No exceptional circumstances whatsoever, whether a state of war or a threat of war, internal political instability or any other public emergency, may be invoked as a justification of torture.

3. An order from a superior officer or a public authority may not be invoked as a justification of torture.

Article 3

1. No State Party shall expel, return ("refouler") or extradite a person to another State where there are substantial grounds for believing that he would be in danger of being subjected to torture.

2. For the purpose of determining whether there are such grounds, the competent authorities shall take into account all relevant considerations including, where applicable, the existence in the State concerned of a consistent pattern of gross, flagrant or mass violations of human rights.

Article 4

1. Each State Party shall ensure that all acts of torture are offences under its criminal law. The same shall apply to an attempt to commit torture and to an act by any person which constitutes complicity or participation in torture.

2. Each State Party shall make these offences punishable by appropriate penalties which take into account their grave nature.

physiques ou mentales, sont intentionnellement infligées à une personne aux fins notamment d'obtenir d'elle ou d'une tierce personne des renseignements ou des aveux, de la punir d'un acte qu'elle ou une tierce personne a commis ou est soupçonnée d'avoir commis, de l'intimider ou de faire pression sur elle ou d'intimider ou de faire pression sur une tierce personne, ou pour tout autre motif fondé sur une forme de discrimination quelle qu'elle soit, lorsqu'une telle douleur ou de telles souffrances sont infligées par un agent de la fonction publique ou toute autre personne agissant à titre officiel ou à son instigation ou avec son consentement exprès ou tacite. Ce terme ne s'étend pas à la douleur ou aux souffrances résultant uniquement de sanctions légitimes, inhérentes à ces sanctions ou occasionnées par elles.

2. Cet article est sans préjudice de tout instrument international ou de toute loi nationale qui contient ou peut contenir des dispositions de portée plus large.

Article 2

1. Tout Etat partie prend des mesures législatives, administratives, judiciaires et autres mesures efficaces pour empêcher que des actes de torture soient commis dans tout territoire sous sa juridiction.

2. Aucune circonstance exceptionnelle, quelle qu'elle soit, qu'il s'agisse de l'état de guerre ou de menace de guerre, d'instabilité politique intérieure ou de tout autre état d'exception, ne peut être invoquée pour justifier la torture.

3. L'ordre d'un supérieur ou d'une autorité publique ne peut être invoqué pour justifier la torture.

Article 3

1. Aucun Etat partie n'expulsera, ne refoulera, ni n'extradera une personne vers un autre Etat où il y a des motifs sérieux de croire qu'elle risque d'être soumise à la torture.

2. Pour déterminer s'il y a de tels motifs, les autorités compétentes tiendront compte de toutes les considérations pertinentes, y compris, le cas échéant, de l'existence, dans l'Etat intéressé, d'un ensemble de violations systématiques des droits de l'homme, graves, flagrantes ou massives.

Article 4

1. Tout Etat partie veille à ce que tous les actes de torture constituent des infractions au regard de son droit pénal. Il en est de même de la tentative de pratiquer la torture ou de tout acte commis par n'importe quelle personne qui constitue une complicité ou une participation à l'acte de torture.

2. Tout Etat partie rend ces infractions passibles de peines appropriées qui prennent en considération leur gravité.

lich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

(2) Dieser Artikel läßt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemach werden.

Artikel 3

(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

(2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Article 5

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in article 4 in the following cases:

(a) When the offences are committed in any territory under its jurisdiction or on board a ship or aircraft registered in that State;

(b) When the alleged offender is a national of that State;

(c) When the victim is a national of that State if that State considers it appropriate.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over such offences in cases where the alleged offender is present in any territory under its jurisdiction and it does not extradite him pursuant to article 8 to any of the States mentioned in paragraph 1 of this article.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

Article 5

1. Tout Etat partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions visées à l'article 4 dans les cas suivants:

a) Quand l'infraction a été commise sur tout territoire sous la juridiction dudit Etat ou à bord d'aéronefs ou de navires immatriculés dans cet Etat;

b) Quand l'auteur présumé de l'infraction est un ressortissant dudit Etat;

c) Quand la victime est un ressortissant dudit Etat et que ce dernier le juge approprié.

2. Tout Etat partie prend également les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître desdites infractions dans le cas où l'auteur présumé de celles-ci se trouve sur tout territoire sous sa juridiction et où ledit Etat ne l'extrade pas conformément à l'article 8 vers l'un des Etats visés au paragraphe 1 du présent article.

3. La présente Convention n'écarte aucune compétence pénale exercée conformément aux lois nationales.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;

c) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.

(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.

(3) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Article 6

1. Upon being satisfied, after an examination of information available to it, that the circumstances so warrant, any State Party in whose territory a person alleged to have committed any offence referred to in article 4 is present shall take him into custody or take other legal measures to ensure his presence. The custody and other legal measures shall be as provided in the law of that State but may be continued only for such time as is necessary to enable any criminal or extradition proceedings to be instituted.

2. Such State shall immediately make a preliminary inquiry into the facts.

3. Any person in custody pursuant to paragraph 1 of this article shall be assisted in communicating immediately with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national, or, if he is a stateless person, with the representative of the State where he usually resides.

4. When a State, pursuant to this article, has taken a person into custody, it shall immediately notify the States referred to in article 5, paragraph 1, of the fact that such person is in custody and of the circumstances which warrant his detention. The State which makes the preliminary inquiry contemplated in paragraph 2 of this article shall promptly report its findings to the said States and shall indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

Article 6

1. S'il estime que les circonstances le justifient, après avoir examiné les renseignements dont il dispose, tout Etat partie sur le territoire duquel se trouve une personne soupçonnée d'avoir commis une infraction visée à l'article 4 assure la détention de cette personne ou prend toutes autres mesures juridiques nécessaires pour assurer sa présence. Cette détention et ces mesures doivent être conformes à la législation dudit Etat; elles ne peuvent être maintenues que pendant le délai nécessaire à l'engagement de poursuites pénales ou d'une procédure d'extradition.

2. Ledit Etat procède immédiatement à une enquête préliminaire en vue d'établir les faits.

3. Toute personne détenue en application du paragraphe 1 du présent article peut communiquer immédiatement avec le plus proche représentant qualifié de l'Etat dont elle a la nationalité ou, s'il s'agit d'une personne apatride, avec le représentant de l'Etat où elle réside habituellement.

4. Lorsqu'un Etat a mis une personne en détention, conformément aux dispositions du présent article, il avise immédiatement de cette détention et des circonstances qui la justifient les Etats visés au paragraphe 1 de l'article 5. L'Etat qui procède à l'enquête préliminaire visée au paragraphe 2 du présent article en communique rapidement les conclusions auxdits Etats et leur indique s'il entend exercer sa compétence.

Artikel 6

(1) Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger befindet, es nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere rechtliche Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Maßnahmen müssen mit dem Recht dieses Staates übereinstimmen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

(2) Dieser Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

(3) Einer auf Grund des Absatzes 1 in Haft befindlichen Person wird jede Erleichterung gewährt, damit sie mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, unmittelbar verkehren kann.

(4) Hat ein Staat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Article 7

1. The State Party in the territory under whose jurisdiction a person alleged to have committed any offence referred to in article 4 is found shall in the cases contemplated in article 5, if it does not extradite him, submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution.

2. These authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any ordinary offence of a serious nature under the law of that State. In the cases referred to in article 5, paragraph 2, the standards of evidence required for prosecution and conviction shall in no way be less stringent than those which apply in the cases referred to in article 5, paragraph 1.

3. Any person regarding whom proceedings are brought in connection with any of the offences referred to in article 4 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings.

Article 7

1. L'Etat partie sur le territoire sous la juridiction duquel l'auteur présumé d'une infraction visée à l'article 4 est découvert, s'il n'extrade pas ce dernier, soumet l'affaire, dans les cas visés à l'article 5, à ses autorités compétentes pour l'exercice de l'action pénale.

2. Ces autorités prennent leur décision dans les mêmes conditions que pour toute infraction de droit commun de caractère grave en vertu du droit de cet Etat. Dans les cas visés au paragraphe 2 de l'article 5, les règles de preuve qui s'appliquent aux poursuites et à la condamnation ne sont en aucune façon moins rigoureuses que celles qui s'appliquent dans les cas visés au paragraphe 1 de l'article 5.

3. Toute personne poursuivie pour l'une quelconque des infractions visées à l'article 4 bénéficie de la garantie d'un traitement équitable à tous les stades de la procédure.

Artikel 7

(1) Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betreffenden nicht ausliefert, in den in Artikel 5 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

(2) Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine weniger strengen Maßstäbe bei der Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.

(3) Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 4 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Article 8

1. The offences referred to in article 4 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties. States Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of such offences. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize such offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. Such offences shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with article 5, paragraph 1.

Article 8

1. Les infractions visées à l'article 4 sont de plein droit comprises dans tout traité d'extradition conclu entre Etats parties. Les Etats parties s'engagent à comprendre lesdites infractions dans tout traité d'extradition à conclure entre eux.

2. Si un Etat partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité est saisi d'une demande d'extradition par un autre Etat partie avec lequel il n'est pas lié par un traité d'extradition, il peut considérer la présente Convention comme constituant la base juridique de l'extradition en ce qui concerne lesdites infractions. L'extradition est subordonnée aux autres conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

3. Les Etats parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissant lesdites infractions comme cas d'extradition entre eux dans les conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

4. Entre Etats parties lesdites infractions sont considérées aux fins d'extradition comme ayant été commises tant au lieu de leur perpétration que sur le territoire sous la juridiction des Etats tenus d'établir leur compétence en vertu du paragraphe 1 de l'article 5.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf solche Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich solche Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Solche Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Article 9

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal proceedings brought in respect of any of the offences referred to in

Article 9

1. Les Etats parties s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible dans toute procédure pénale relative aux infractions visées à l'article 4, y compris en ce qui

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf eine der in Artikel 4 genannten Straf-

article 4, including the supply of all evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. States Parties shall carry out their obligations under paragraph 1 of this article in conformity with any treaties on mutual judicial assistance that may exist between them.

Article 10

1. Each State Party shall ensure that education and information regarding the prohibition against torture are fully included in the training of law enforcement personnel, civil or military, medical personnel, public officials and other persons who may be involved in the custody, interrogation or treatment of any individual subjected to any form of arrest, detention or imprisonment.

2. Each State Party shall include this prohibition in the rules or instructions issued in regard to the duties and functions of any such persons.

Article 11

Each State Party shall keep under systematic review interrogation rules, instructions, methods and practices as well as arrangements for the custody and treatment of persons subjected to any form of arrest, detention or imprisonment in any territory under its jurisdiction, with a view to preventing any cases of torture.

Article 12

Each State Party shall ensure that its competent authorities proceed to a prompt and impartial investigation, wherever there is reasonable ground to believe that an act of torture has been committed in any territory under its jurisdiction.

Article 13

Each State Party shall ensure that any individual who alleges he has been subjected to torture in any territory under its jurisdiction has the right to complain to, and to have his case promptly and impartially examined by, its competent authorities. Steps shall be taken to ensure that the complainant and witnesses are protected against all ill-treatment or intimidation as a consequence of his complaint or any evidence given.

concerne la communication de tous les éléments de preuve dont ils disposent et qui sont nécessaires aux fins de la procédure.

2. Les Etats parties s'acquittent de leurs obligations en vertu du paragraphe 1 du présent article en conformité avec tout traité d'entraide judiciaire qui peut exister entre eux.

Article 10

1. Tout Etat partie veille à ce que l'enseignement et l'information concernant l'interdiction de la torture fassent partie intégrante de la formation du personnel civil ou militaire chargé de l'application des lois, du personnel médical, des agents de la fonction publique et des autres personnes qui peuvent intervenir dans la garde, l'interrogatoire ou le traitement de tout individu arrêté, détenu ou emprisonné de quelque façon que ce soit.

2. Tout Etat partie incorpore ladite interdiction aux règles ou instructions édictées en ce qui concerne les obligations et les attributions de telles personnes.

Article 11

Tout Etat partie exerce une surveillance systématique sur les règles, instructions, méthodes et pratiques d'interrogatoire et sur les dispositions concernant la garde et le traitement des personnes arrêtées, détenues ou emprisonnées de quelque façon que ce soit sur tout territoire sous sa juridiction, en vue d'éviter tout cas de torture.

Article 12

Tout Etat partie veille à ce que les autorités compétentes procèdent immédiatement à une enquête impartiale chaque fois qu'il y a des motifs raisonnables de croire qu'un acte de torture a été commis sur tout territoire sous sa juridiction.

Article 13

Tout Etat partie assure à toute personne qui prétend avoir été soumise à la torture sur tout territoire sous sa juridiction le droit de porter plainte devant les autorités compétentes dudit Etat qui procéderont immédiatement et impartialement à l'examen de sa cause. Des mesures seront prises pour assurer la protection du plaignant et des témoins contre tout mauvais traitement ou toute intimidation en raison de la plainte déposée ou de toute déposition faite.

taten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

(2) Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

Artikel 10

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültiger Bestandteil in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befaßt werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsenziehung unterworfen ist.

(2) Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht die für Vernehmungen geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von Personen, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen sind, in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten einer regelmäßigen systematischen Überprüfung, um jeden Fall von Folter zu verhüten.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Mißhandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.

Article 14

1. Each State Party shall ensure in its legal system that the victim of an act of torture obtains redress and has an enforceable right to fair and adequate compensation, including the means for as full rehabilitation as possible. In the event of the death of the victim as a result of an act of torture, his dependants shall be entitled to compensation.

2. Nothing in this article shall affect any right of the victim or other persons to compensation which may exist under national law.

Article 14

1. Tout Etat partie garantit, dans son système juridique, à la victime d'un acte de torture, le droit d'obtenir réparation et d'être indemnisée équitablement et de manière adéquate, y compris les moyens nécessaires à sa réadaptation la plus complète possible. En cas de mort de la victime résultant d'un acte de torture, les ayants cause de celle-ci ont droit à indemnisation.

2. Le présent article n'exclut aucun droit à indemnisation qu'aurait la victime ou toute autre personne en vertu des lois nationales.

Artikel 14

(1) Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Dieser Artikel berührt nicht einen nach innerstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

Article 15

Each State Party shall ensure that any statement which is established to have been made as a result of torture shall not be invoked as evidence in any proceedings, except against a person accused of torture as evidence that the statement was made.

Article 15

Tout Etat partie veille à ce que toute déclaration dont il est établi qu'elle a été obtenue par la torture ne puisse être invoquée comme un élément de preuve dans une procédure, si ce n'est contre la personne accusée de torture pour établir qu'une déclaration a été faite.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, daß die Aussage gemacht wurde.

Article 16

1. Each State Party shall undertake to prevent in any territory under its jurisdiction other acts of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment which do not amount to torture as defined in article 1, when such acts are committed by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. In particular, the obligations contained in articles 10, 11, 12 and 13 shall apply with the substitution for references to torture of references to other forms of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

2. The provisions of this Convention are without prejudice to the provisions of any other international instrument or national law which prohibits cruel, inhuman or degrading treatment or punishment or which relates to extraditon or expulsion.

Article 16

1. Tout Etat partie s'engage à interdire dans tout territoire sous sa juridiction d'autres actes constitutifs de peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants qui ne sont pas des actes de torture telle qu'elle est définie à l'article premier lorsque de tels actes sont commis par un agent de la fonction publique ou toute autre personne agissant à titre officiel, ou à son instigation ou avec son consentement exprès ou tacite. En particulier, les obligations énoncées aux articles 10, 11, 12 et 13 sont applicables moyennant le remplacement de la mention de la torture par la mention d'autres formes de peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

2. Les dispositions de la présente Convention sont sans préjudice des dispositions de tout autre instrument international ou de la loi nationale qui interdisent les peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, ou qui ont trait à l'extradition ou à l'expulsion.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

(2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer internationler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder die sich auf die Auslieferung oder Ausweisung beziehen.

Part II

Article 17

1. There shall be established a Committee against Torture (hereinafter referred to as the Committee) which shall carry out the functions hereinafter provided. The Committee shall consist of ten experts of high moral standing and recognized competence in the field of human rights, who shall serve in their personal capacity. The experts shall be elected by the States Parties, consideration being given to equitable geographical distribution and to the usefulness of the participation of some persons having legal experience.

Deuxième Partie

Article 17

1. Il est institué un Comité contre la torture (ci-après dénommé le Comité) qui a les fonctions définies ci-après. Le Comité est composé de dix experts de haute moralité et possédant une compétence reconnue dans le domaine des droits de l'homme, qui siègent à titre personnel. Les experts sont élus par les Etats parties, compte tenu d'une répartition géographique équitable et de l'intérêt que présente la participation aux travaux du Comité de quelques personnes ayant une expérience juridique.

Teil II

Artikel 17

(1) Es wird ein Ausschuß gegen Folter (im folgenden als „Ausschuß" bezeichnet) errichtet, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Der Ausschuß besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung und die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen sind.

2. The members of the Committee shall be elected by secret ballot from a list of persons nominated by States Parties. Each State Party may nominate one person from among its own nationals. States Parties shall bear in mind the usefulness of nominating persons who are also members of the Human Rights Committee established under the International Covenant on Civil and Political Rights and who are willing to serve on the Committee against Torture.

3. Elections of the members of the Committee shall be held at biennial meetings of States Parties convened by the Secretary-General of the United Nations. At those meetings, for which two thirds of the States Parties shall constitute a quorum, the persons elected to the Committee shall be those who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

4. The initial election shall be held no later than six months after the date of the entry into force of this Convention. At least four months before the date of each election, the Secretary-General of the United Nations shall address a letter to the States Parties inviting them to submit their nominations within three months. The Secretary-General shall prepare a list in alphabetical order of all persons thus nominated, indicating the States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties.

5. The members of the Committee shall be elected for a term of four years. They shall be eligible for re-election if renominated. However, the term of five of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election the names of these five members shall be chosen by lot by the chairman of the meeting referred to in paragraph 3 of this article.

6. If a member of the Committee dies or resigns or for any other cause can no longer perform his Committee duties, the State Party which nominated him shall appoint another expert from among its nationals to serve for the remainder of his term, subject to the approval of the majority of the States Parties. The approval shall be considered given unless half or more of the States Parties respond negatively within six weeks after having been informed by the Secretary-General of the United Nations of the proposed appointment.

7. States Parties shall be responsible for the expenses of the members of the Committee while they are in performance of Committee duties.

2. Les membres du Comité sont élus au scrutin secret sur une liste de candidats désignés par les Etats parties. Chaque Etat partie peut désigner un candidat choisi parmi ses ressortissants. Les Etats parties tiennent compte de l'intérêt qu'il y a à désigner des candidats qui soient également membres du Comité des droits de l'homme institué en vertu du Pacte international relatif aux droits civils et politiques et qui soient disposés à siéger au Comité contre la torture.

3. Les membres du Comité sont élus au cours de réunions biennales des Etats parties convoquées par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. A ces réunions, où le quorum est constitué par les deux tiers des Etats parties, sont élus membres du Comité les candidats qui obtiennent le plus grand nombre de voix et la majorité absolue des votes des représentants des Etats parties présents et votants.

4. La première élection aura lieu au plus tard six mois après la date d'entrée en vigueur de la présente Convention. Quatre mois au moins avant la date de chaque élection, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies envoie une lettre aux Etats parties pour les inviter à présenter leurs candidatures dans un délai de trois mois. Le Secrétaire général dresse une liste par ordre alphabétique de tous les candidats ainsi désignés, avec indication des Etats parties qui les ont désignés, et la communique aux Etats parties.

5. Les membres du Comité sont élus pour quatre ans. Ils sont rééligibles s'ils sont présentés à nouveau. Toutefois, le mandat de cinq des membres élus lors de la première élection prendra fin au bout de deux ans; immédiatement après la première élection, le nom de ces cinq membres sera tiré au sort par le président de la réunion mentionnée au paragraphe 3 du présent article.

6. Si un membre du Comité décède, se démet de ses fonctions ou n'est plus en mesure pour quelque autre raison de s'acquitter de ses attributions au Comité, l'Etat partie qui l'a désigné nomme parmi ses ressortissants un autre expert qui siège au Comité pour la partie du mandat restant à courir, sous réserve de l'approbation de la majorité des Etats parties. Cette approbation est considérée comme acquise à moins que la moitié des Etats parties ou davantage n'émettent une opinion défavorable dans un délai de six semaines à compter du moment où ils ont été informés par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies de la nomination proposée.

7. Les Etats parties prennent à leur charge les dépenses des membres du Comité pour la période où ceux-ci s'acquittent de fonctions au Comité.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat darf einen seiner Staatsangehörigen vorschlagen. Die Vertragsstaaten berücksichtigen dabei, daß es zweckmäßig ist, Personen vorzuschlagen, die auch Mitglieder des aufgrund des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eingesetzten Ausschusses für Menschenrechte sind und die bereit sind, dem Ausschuß gegen Folter anzugehören.

(3) Die Wahl der Ausschußmitglieder findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(4) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten an, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der in Absatz 3 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

(6) Stirbt ein Ausschußmitglied, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben im Ausschuß nicht mehr wahrnehmen, so ernennt der Vertragsstaat, der es vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten einen anderen Sachverständigen seiner Staatsangehörigkeit, der dem Ausschuß während der restlichen Amtszeit angehört. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

(7) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die den Ausschußmitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses entstehen.

Article 18

1. The Committee shall elect its officers for a term of two years. They may be re-elected.

2. The Committee shall establish its own rules of procedure, but these rules shall provide, inter alia, that:

(a) Six members shall constitute a quorum;

(b) Decisions of the Committee shall be made by a majority vote of the members present.

3. The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under this Convention.

4. The Secretary-General of the United Nations shall convene the initial meeting of the Committee. After its initial meeting, the Committee shall meet at such times as shall be provided in its rules of procedure.

5. The States Parties shall be responsible for expenses incurred in connection with the holding of meetings of the States Parties and of the Committee, including reimbursement to the United Nations for any expenses, such as the cost of staff and facilities, incurred by the United Nations pursuant to paragraph 3 of this article.

Article 18

1. Le Comité élit son bureau pour une période de deux ans. Les membres du bureau sont rééligibles.

2. Le Comité établit lui-même son règlement intérieur; celui-ci doit, toutefois, contenir notamment les dispositions suivantes:

a) Le quorum est de six membres;

b) Les décisions du Comité sont prises à la majorité des membres présents.

3. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies met à la disposition du Comité le personnel et les installations matérielles qui lui sont nécessaires pour s'acquitter efficacement des fonctions qui lui sont confiées en vertu de la présente Convention.

4. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies convoque les membres du Comité pour la première réunion. Après sa première réunion, le Comité se réunit à toute occasion prévue par son règlement intérieur.

5. Les Etats parties prennent à leur charge les dépenses occasionnées par la tenue de réunions des Etats parties et du Comité, y compris le remboursement à l'Organisation des Nations Unies de tous frais, tels que dépenses de personnel et coût d'installations matérielles, que l'Organisation aura engagés conformément au paragraphe 3 du présent article.

Artikel 18

(1) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Bestimmungen enthalten muß:

a) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig;

b) der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Übereinkommen obliegenden Aufgaben benötigt.

(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.

(5) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Versammlungen der Vertragsstaaten und Sitzungen des Ausschusses entstehen; dazu gehört auch die Erstattung aller Ausgaben, wie beispielsweise der Kosten für Personal und Einrichtungen, die den Vereinten Nationen nach Absatz 3 entstanden sind.

Article 19

1. The States Parties shall submit to the Committee, through the Secretary-General of the United Nations, reports on the measures they have taken to give effect to their undertakings under this Convention, within one year after the entry into force of the Convention for the State Party concerned. Thereafter the States Parties shall submit supplementary reports every four years on any new measures taken and such other reports as the Committee may request.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit the reports to all States Parties.

3. Each report shall be considered by the Committee which may make such general comments on the report as it may consider appropriate and shall forward these to the State Party concerned. That State Party may respond with any observations it chooses to the Committee.

4. The Committee may, at its discretion, decide to include any comments made by it in accordance with paragraph 3 of this article, together with the observations thereon received from the State Party concerned, in its annual report made in accordance with article 24. If so requested by the State Party concerned, the Committee may also include

Article 19

1. Les Etats parties présentent au Comité, par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, des rapports sur les mesures qu'ils ont prises pour donner effet à leurs engagements en vertu de la présente Convention, dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la Convention pour l'Etat partie intéressé. Les Etats parties présentent ensuite des rapports complémentaires tous les quatre ans sur toutes nouvelles mesures prises, et tous autres rapports demandés par le Comité.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet les rapports à tous les Etats parties.

3. Chaque rapport est étudié par le Comité, qui peut faire les commentaires d'ordre général sur le rapport qu'il estime appropriés et qui transmet lesdits commentaires à l'Etat partie intéressé. Cet Etat partie peut communiquer en réponse au Comité toutes observations qu'il juge utiles.

4. Le Comité peut, à sa discrétion, décider de reproduire dans le rapport annuel qu'il établit conformément à l'article 24 tous commentaires formulés par lui en vertu du paragraphe 3 du présent article, accompagnés des observations reçues à ce sujet de l'Etat partie intéressé. Si l'Etat partie intéressé le demande, le Comité peut aussi

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuß anfordert.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.

(3) Der Ausschuß prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuß hierzu jede Stellungnahme übermitteln, die er abzugeben wünscht.

(4) Der Ausschuß kann nach eigenem Ermessen beschließen, seine Bemerkungen nach Absatz 3 zusammen mit den hierauf eingegangenen Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats kan der Ausschuß auch

a copy of the report submitted under paragraph 1 of this article.

Article 20

1. If the Committee receives reliable information which appears to it to contain well-founded indications that torture is being systematically practised in the territory of a State Party, the Committee shall invite that State Party to co-operate in the examination of the information and to this end to submit observations with regard to the information concerned.

2. Taking into account any observations which may have been submitted by the State Party concerned, as well as any other relevant information available to it, the Committee may, if it decides that this is warranted, designate one or more of its members to make a confidential inquiry and to report to the Committee urgently.

3. If an inquiry is made in accordance with paragraph 2 of this article, the Committee shall seek the co-operation of the State Party concerned. In agreement with that State Party, such an inquiry may include a visit to its territory.

4. After examining the findings of its member or members submitted in accordance with paragraph 2 of this article, the Committee shall transmit these findings to the State Party concerned together with any comments or suggestions which seem appropriate in view of the situation.

5. All the proceedings of the Committee referred to in paragraphs 1 to 4 of this article shall be confidential, and at all stages of the proceedings the co-operation of the State Party shall be sought. After such proceedings have been completed with regard to an inquiry made in accordance with paragraph 2, the Committee may, after consultations with the State Party concerned, decide to include a summary account of the results of the proceedings in its annual report made in accordance with article 24.

Article 21

1. A State Party to this Convention may at any time declare under this article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention. Such communications may be received and considered according to the procedures laid down in this article only if submitted by a State Party which has made a declaration recognizing in regard to itself the competence of the Committee. No communication shall be dealt with by the Committee under this article if it concerns a State Party which has not made such a declaration. Com-

reproduire le rapport présenté au titre du paragraphe 1 du présent article.

Article 20

1. Si le Comité reçoit des renseignements crédibles qui lui semblent contenir des indications bien fondées que la torture est pratiquée systématiquement sur le territoire d'un Etat partie, il invite ledit Etat à coopérer dans l'examen des renseignements et, à cette fin, à lui faire part de ses observations à ce sujet.

2. En tenant compte de toutes observations éventuellement présentées par l'Etat partie intéressé et de tous autres renseignements pertinents dont il dispose, le Comité peut, s'il juge que cela se justifie, charger un ou plusieurs de ses membres de procéder à une enquête confidentielle et de lui faire rapport d'urgence.

3. Si une enquête est faite en vertu du paragraphe 2 du présent article, le Comité recherche la coopération de l'Etat partie intéressé. En accord avec cet Etat partie, l'enquête peut comporter une visite sur son territoire.

4. Après avoir examiné les conclusions du membre ou des membres qui lui sont soumises conformément au paragraphe 2 du présent article, le Comité transmet ces conclusions à l'Etat partie intéressé, avec tous commentaires ou suggestions qu'il juge appropriés compte tenu de la situation.

5. Tous les travaux du Comité dont il est fait mention aux paragraphes 1 à 4 du présent article sont confidentiels et, à toutes les étapes des travaux, on s'efforce d'obtenir la coopération de l'Etat partie. Une fois achevés ces travaux relatifs à une enquête menée en vertu du paragraphe 2, le Comité peut, après consultations avec l'Etat partie intéressé, décider de faire figurer un compte rendu succinct des résultats des travaux dans le rapport annuel qu'il établit conformément à l'article 24.

Article 21

1. Tout Etat partie à la présente Convention peut, en vertu du présent article, déclarer à tout moment qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de la présente Convention. Ces communications ne peuvent être reçues et examinées conformément au présent article que si elles émanent d'un Etat partie qui a fait une déclaration reconnaissant, en ce qui le concerne, la compétence du Comité. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un Etat partie qui n'a pas fait une telle déclaration. La procédure ci-après

eine Abschrift des nach Absatz 1 vorgelegten Berichts beifügen.

Artikel 20

(1) Erhält der Ausschuß zuverlässige Informationen, die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, daß im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden, so fordert der Ausschuß diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck Stellungnahmen zu den Informationen abzugeben.

(2) Wenn es der Ausschuß unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen für gerechtfertigt hält, kann er eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine vertrauliche Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten.

(3) Wird eine Untersuchung nach Absatz 2 durchgeführt, so bemüht sich der Ausschuß um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats. Im Einvernehmen mit diesem Vertragsstaat kann eine solche Untersuchung einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschließen.

(4) Nachdem der Ausschuß die von seinem Mitglied oder seinen Mitgliedern nach Absatz 2 vorgelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit allen angesichts der Situation geeignet erscheinenden Bemerkungen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.

(5) Das gesamte in den Absätzen 1 bis 4 bezeichnete Verfahren des Ausschusses ist vertraulich; in jedem Stadium des Verfahrens wird die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats angestrebt. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuß nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

Artikel 21

(1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nach. Diese Mitteilungen können nur dann nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuß darf keine Mitteilung auf Grund dieses Artikels behan-

munications received under this article shall be dealt with in accordance with the following procedure:

(a) If a State Party considers that another State Party is not giving effect to the provisions of this Convention, it may, by written communication, bring the matter to the attention of that State Party. Within three months after the receipt of the communication the receiving State shall afford the State which sent the communication an explanation or any other statement in writing clarifying the matter, which should include, to the extent possible and pertinent, reference to domestic procedures and remedies taken, pending or available in the matter;

(b) If the matter is not adjusted to the satisfaction of both States Parties concerned within six months after the receipt by the receiving State of the initial communication, either State shall have the right to refer the matter to the Committee, by notice given to the Committee and to the other State;

(c) The Committee shall deal with a matter referred to it under this article only after it has ascertained that all domestic remedies have been invoked and exhausted in the matter, in conformity with the generally recognized principles of international law. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged or is unlikely to bring effective relief to the person who is the victim of the violation of this Convention;

(d) The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this article;

(e) Subject to the provisions of subparagraph (c), the Committee shall make available its good offices to the States Parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of respect for the obligations provided for in this Convention. For this purpose, the Committee may, when appropriate, set up an *ad hoc* conciliation commission;

(f) In any matter referred to it under this article, the Committee may call upon the States Parties concerned, referred to in subparagraph (b), to supply any relevant information;

(g) The States Parties concerned, referred to in subparagraph (b), shall have the right to be represented when the matter is being considered by the Committee

s'applique à l'égard des communications reçues en vertu du présent article:

a) Si un Etat partie à la présente Convention estime qu'un autre Etat également partie à la Convention n'en applique pas les dispositions, il peut appeler, par communication écrite, l'attention de cet Etat sur la question. Dans un délai de trois mois à compter de la date de réception de la communication, l'Etat destinataire fera tenir à l'Etat qui a adressé la communication des explications ou toutes autres déclarations écrites élucidant la question, qui devront comprendre, dans toute la mesure possible et utile, des indications sur ses règles de procédure et sur les moyens de recours, soit déjà utilisés, soit en instance, soit encore ouverts;

b) Si, dans un délai de six mois à compter de la date de réception de la communication originale par l'Etat destinataire, la question n'est pas réglée à la satisfaction des deux Etats parties intéressés, l'un comme l'autre auront le droit de la soumettre au Comité, en adressant une notification au Comité, ainsi qu'à l'autre Etat intéressé;

c) Le Comité ne peut connaître d'une affaire qui lui est soumise en vertu du présent article qu'après s'être assuré que tous les recours internes disponibles ont été utilisés et épuisés, conformément aux principes de droit international généralement reconnus. Cette règle ne s'applique pas dans les cas où les procédures de recours excèdent des délais raisonnables ni dans les cas où il est peu probable que les procédures de recours donneraient satisfaction à la personne qui est la victime de la violation de la présente Convention;

d) Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications prévues au présent article;

e) Sous réserve des dispositions de l'alinéa c), le Comité met ses bons offices à la disposition des Etats parties intéressés, afin de parvenir à une solution amiable de la question, fondée sur le respect des obligations prévues par la présente Convention. A cette fin, le Comité peut, s'il l'estime opportun, établir une commission de conciliation ad hoc;

f) Dans toute affaire qui lui est soumise en vertu du présent article, le Comité peut demander aux Etats parties intéressés, visés à l'alinéa b), de lui fournir tout renseignement pertinent;

g) Les Etats parties intéressés, visés à l'alinéa b), ont le droit de se faire représenter lors de l'examen de l'affaire par le Comité et de présenter des observa-

deln, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die auf Grund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;

b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuß zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) der Ausschuß befaßt sich mit einer ihm auf Grund dieses Artikels unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß in der Sache alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten läßt;

d) der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

e) sofern die Voraussetzungen des Buchstabens c erfüllt sind, stellt der Ausschuß den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen herbeizuführen. Zu diesem Zweck kann der Ausschuß gegebenenfalls eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen;

f) der Ausschuß kann in jeder ihm auf Grund dieses Artikels unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;

g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen,

and to make submissions orally and/or in writing;

(h) The Committee shall, within twelve months after the date of receipt of notice under subparagraph (b), submit a report:

(i) If a solution within the terms of subparagraph (e) is reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;

(ii) If a solution within the terms of subparagraph (e) is not reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts; the written submissions and record of the oral submissions made by the States Parties concerned shall be attached to the report.

In every matter, the report shall be communicated to the States Parties concerned.

2. The provisions of this article shall come into force when five States Parties to this Convention have made declarations under paragraph 1 of this article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this article; no further communication by any State Party shall be received under this article after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party concerned has made a new declaration.

Article 22

1. A State Party to this Convention may at any time declare under this article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party which has not made such a declaration.

2. The Committee shall consider inadmissible any communication under this article which is anonymous or which it considers to be an abuse of the right of submission of such communications or to be incompatible with the provisions of this Convention.

3. Subject to the provisions of paragraph 2, the Committee shall bring any communications submitted to it under this article to

tions oralement ou par écrit, ou sous l'une et l'autre forme;

h) Le Comité doit présenter un rapport dans un délai de douze mois à compter du jour où il a reçu la notification visée à l'alinéa b):

i) Si une solution a pu être trouvée conformément aux dispositions de l'alinéa e), le Comité se borne dans son rapport à un bref exposé des faits et de la solution intervenue;

ii) Si une solution n'a pu être trouvée conformément aux dispositions de l'alinéa e), le Comité se borne, dans son rapport, à un bref exposé des faits; le texte des observations écrites et le procès-verbal des observations orales présentées par les Etats parties intéressés sont joints au rapport.

Pour chaque affaire, le rapport est communiqué aux Etats parties intéressés.

2. Les dispositions du présent article entreront en vigueur lorsque cinq Etats parties à la présente Convention auront fait la déclaration prévue au paragraphe 1 du présent article. Ladite déclaration est déposée par l'Etat partie auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en communique copie aux autres Etats parties. Une déclaration peut être retirée à tout moment au moyen d'une notification adressée au Secrétaire général. Ce retrait est sans préjudice de l'examen de toute question qui fait l'objet d'une communication déjà transmise en vertu du présent article; aucune autre communication d'un Etat partie ne sera reçue en vertu du présent article après que le Secrétaire général aura reçu notification du retrait de la déclaration, à moins que l'Etat partie intéressé ait fait une nouvelle déclaration.

Article 22

1. Tout Etat partie à la présente Convention peut, en vertu du présent article, déclarer à tout moment qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par un Etat partie, des dispositions de la Convention. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un Etat partie qui n'a pas fait une telle déclaration.

2. Le Comité déclare irrecevable toute communication soumise en vertu du présent article qui est anonyme ou qu'il considère être un abus du droit de soumettre de telles communications, ou être incompatible avec les dispositions de la présente Convention.

3. Sous réserve des dispositions du paragraphe 2, le Comité porte toute communication qui lui est soumise en vertu du présent

wenn die Sache vom Ausschuß verhandelt wird;

h) der Ausschuß legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:

i) Wenn eine Regelung im Sinne des Buchstabens e zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

ii) wenn eine Regelung im Sinne des Buchstabens e nicht zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftliche Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats auf Grund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, daß der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 22

(1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(2) Der Ausschuß erklärt jede nach diesem Artikel eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens hält.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 bringt der Ausschuß jede ihm nach diesem Artikel eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat

the attention of the State Party to this Convention which has made a declaration under paragraph 1 and is alleged to be violating any provisions of the Convention. Within six months, the receiving State shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that may have been taken by that State.

4. The Committee shall consider communications received under this article in the light of all information made available to it by or on behalf of the individual and by the State Party concerned.

5. The Committee shall not consider any communications from an individual under this article unless it has ascertained that:

(a) The same matter has not been, and is not being, examined under another procedure of international investigation or settlement;

(b) The individual has exhausted all available domestic remedies; this shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged or is unlikely to bring effective relief to the person who is the victim of the violation of this Convention.

6. The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this article.

7. The Committee shall forward its views to the State Party concerned and to the individual.

8. The provisions of this article shall come into force when five States Parties to this Convention have made declarations under paragraph 1 of this article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this article; no further communication by or on behalf of an individual shall be received under this article after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party has made a new declaration.

article à l'attention de l'Etat partie à la présente Convention qui a fait une déclaration en vertu du paragraphe 1 et a prétendument violé l'une quelconque des dispositions de la Convention. Dans les six mois qui suivent, ledit Etat soumet par écrit au Comité des explications ou déclarations éclaircissant la question et indiquant, le cas échéant, les mesures qu'il pourrait avoir prises pour remédier à la situation.

4. Le Comité examine les communications reçues en vertu du présent article en tenant compte de toutes les informations qui lui sont soumises par ou pour le compte du particulier et par l'Etat partie intéressé.

5. Le Comité n'examinera aucune communication d'un particulier conformément au présent article sans s'être assuré que:

a) La même question n'a pas été et n'est pas en cours d'examen devant une autre instance internationale d'enquête ou de règlement;

b) Le particulier a épuisé tous les recours internes disponibles; cette règle ne s'applique pas si les procédures de recours excèdent des délais raisonnables ou s'il est peu probable qu'elles donneraient satisfaction au particulier qui est la victime d'une violation de la présente Convention.

6. Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications prévues dans le présent article.

7. Le Comité fait part de ses constatations à l'Etat partie intéressé et au particulier.

8. Les dispositions du présent article entreront en vigueur lorsque cinq Etats parties à la présente Convention auront fait la déclaration prévue au paragraphe 1 du présent article. Ladite déclaration est déposée par l'Etat partie auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en communique copie aux autres Etats parties. Une déclaration peut être retirée à tout moment au moyen d'une notification adressée au Secrétaire général. Ce retrait est sans préjudice de l'examen de toute question qui fait l'objet d'une communication déjà transmise en vertu du présent article; aucune autre communication soumise par ou pour le compte d'un particulier ne sera reçue en vertu du présent article après que le Secrétaire général aura reçu notification du retrait de la déclaration, à moins que l'Etat partie intéressé ait fait une nouvelle déclaration.

zur Kenntnis, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat und dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens verletzt zu haben. Der Empfangsstaat hat dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

(4) Der Ausschuß prüft die ihm nach diesem Artikel zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten Informationen.

(5) Der Ausschuß prüft Mitteilungen einer Einzelperson auf Grund dieses Artikels erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat,

a) daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder wird;

b) daß die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat; dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten läßt.

(6) Der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.

(7) Der Ausschuß teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere von einer Einzelperson oder in deren Namen gemachte Mitteilung auf Grund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, daß der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Article 23

The members of the Committee and of the *ad hoc* conciliation commissions which may be appointed under article 21, paragraph 1 (e), shall be entitled to the facilities, privileges and immunities of experts on mission for the United Nations as laid down in the relevant sections of the Convention on

Article 23

Les membres du Comité et les membres des commissions de conciliation *ad hoc* qui pourraient être nommés conformément à l'alinéa e) du paragraphe 1 de l'article 21 ont droit aux facilités, privilèges et immunités reconnus aux experts en mission pour l'Organisation des Nations Unies, tels qu'ils

Artikel 23

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte

the Privileges and Immunities of the United Nations.

Article 24

The Committee shall submit an annual report on its activities under this Convention to the States Parties and to the General Assembly of the United Nations.

Part III

Article 25

1. This Convention is open for signature by all States.

2. This Convention is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 26

This Convention is open to accession by all States. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 27

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twentieth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying this Convention or acceding to it after the deposit of the twentieth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 28

1. Each State may, at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto, declare that it does not recognize the competence of the Committee provided for in article 20.

2. Any State Party having made a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may, at any time, withdraw this reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 29

1. Any State Party to this Convention may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to the States Parties with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of con-

sont énoncés dans les sections pertinentes de la Convention sur les privilèges et les immunités des Nations Unies.

Article 24

Le Comité présente aux Etats parties et à l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies un rapport annuel sur les activités qu'il aura entreprises en application de la présente Convention.

Troisième Partie

Article 25

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats.

2. La présente Convention est sujette à ratification. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 26

Tous les Etats peuvent adhérer à la présente Convention. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 27

1. La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du vingtième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour tout Etat qui ratifiera la présente Convention ou y adhérera après le dépôt du vingtième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le trentième jour après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 28

1. Chaque Etat pourra, au moment où il signera ou ratifiera la présente Convention ou y adhérera, déclarer qu'il ne reconnaît pas la compétence accordée au Comité aux termes de l'article 20.

2. Tout Etat partie qui aura formulé une réserve conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article pourra à tout moment lever cette réserve par une notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 29

1. Tout Etat partie à la présente Convention pourra proposer un amendement et déposer sa proposition auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général communiquera la proposition d'amendement aux Etats parties en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à l'organisation d'une

und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Artikel 24

Der Ausschuß legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Übereinkommens vor.

Teil III

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 29

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur

sidering and voting upon the proposal. In the event that within four months from the date of such communication at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted by the Secretary-General to all the States Parties for acceptance.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of this article shall enter into force when two thirds of the States Parties to this Convention have notified the Secretary-General of the United Nations that they have accepted it in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments enter into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of this Convention and any earlier amendments which they have accepted.

Article 30

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may, at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 of this article with respect to any State Party having made such a reservation.

3. Any State Party having made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw this reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 31

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation becomes effective one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its

conférence d'Etats parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date d'une telle communication, le tiers au moins des Etats parties se prononcent en faveur de la tenue de ladite conférence, le Secrétaire général organisera la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par la majorité des Etats parties présents et votants à la conférence sera soumis par le Secrétaire général à l'acceptation de tous les Etats parties.

2. Un amendement adopté selon les dispositions du paragraphe 1 du présent article entrera en vigueur lorsque les deux tiers des Etats parties à la présente Convention auront informé le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies qu'ils l'ont accepté conformément à la procédure prévue par leurs constitutions respectives.

3. Lorsque les amendements entreront en vigueur, ils auront force obligatoire pour les Etats parties qui les auront acceptés, les autres Etats parties demeurant liés par les dispositions de la présente Convention et par tous amendements antérieurs qu'ils auront acceptés.

Article 30

1. Tout différend entre deux ou plus des Etats parties concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui ne peut pas être réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage à la demande de l'un d'entre eux. Si, dans les six mois qui suivent la date de la demande d'arbitrage, les parties ne parviennent pas à se mettre d'accord sur l'organisation de l'arbitrage, l'une quelconque d'entre elles peut soumettre le différend à la Cour internationale de Justice en déposant une requête conformément au Statut de la Cour.

2. Chaque Etat pourra, au moment où il signera ou ratifiera la présente Convention ou y adhérera, déclarer qu'il ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 1 du présent article. Les autres Etats parties ne seront pas liés par lesdites dispositions envers tout Etat partie qui aura formulé une telle réserve.

3. Tout Etat partie qui aura formulé une réserve conformément aux dispositions du paragraphe 2 du présent article pourra à tout moment lever cette réserve par une notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 31

1. Un Etat partie pourra dénoncer la présente Convention par notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prend effet un an après la date à laquelle la notification aura été reçue par le Secrétaire général.

2. Une telle dénonciation ne libérera pas l'Etat partie des obligations qui lui incom-

Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert haben, daß sie die Änderung nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 31

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die

obligations under this Convention in regard to any act or omission which occurs prior to the date at which the denunciation becomes effective, nor shall denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter which is already under consideration by the Committee prior to the date at which the denunciation becomes effective.

3. Following the date at which the denunciation of a State Party becomes effective, the Committee shall not commence consideration of any new matter regarding that State.

Article 32

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States Members of the United Nations and all States which have signed this Convention or acceded to it of the following:

(a) Signatures, ratifications and accessions under articles 25 and 26;

(b) The date of entry into force ot this Convention under article 27 and the date of the entry into force of any amendments under article 29;

(c) Denunciations under article 31.

Article 33

1. This Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of this Convention to all States.

bent en vertu de la présente Convention en ce qui concerne tout acte ou toute omission commis avant la date à laquelle la dénonciation prendra effet; elle ne fera nullement obstacle à la poursuite de l'examen de toute question dont le Comité était déjà saisi à la date à laquelle la dénonciation a pris effet.

3. Après la date à laquelle la dénonciation par un Etat partie prend effet, le Comité n'entreprend l'examen d'aucune question nouvelle concernant cet Etat.

Article 32

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera à tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies et à tous les Etats qui auront signé la présente Convention ou y auront adhéré:

a) Les signatures, les ratifications et les adhésions reçues en application des articles 25 et 26;

b) La date d'entrée en vigueur de la Convention en application de l'article 27 et la date d'entrée en vigueur de tout amendement en application de l'article 29;

c) Les dénonciations reçues en application de l'article 31.

Article 33

1. La présente Convention, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fera tenir une copie certifiée conforme de la présente Convention à tous les Etats.

er auf Grund dieses Übereinkommens in bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen oder Unterlassungen hat; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Ausschuß bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befaßt war.

(3) Nach dem Tag, an dem die Kündigung eines Vertragsstaats wirksam wird, darf der Ausschuß nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 25 und 26;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29;

c) von den Kündigungen nach Artikel 31.

Artikel 33

(1) Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittel allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Denkschrift zum VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

A. Allgemeines

I. Hintergründe

1. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist im Rahmen der Vereinten Nationen vorbereitet worden. Zu deren satzungsmäßigen Aufgaben gehört es, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten im Rahmen internationaler Zusammenarbeit zu fördern und zu festigen (Artikel 1 Nr. 3 der Charta). Eines der wichtigsten Menschenrechte liegt in der Garantie, nicht gefoltert zu werden, etwa zur Erzielung von Geständnissen oder Aussagen im Strafverfahren.

2. Das Folterverbot ist in den internationalen Menschenrechtstexten besonders garantiert, beispielsweise in Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, wo gefordert wird:

   „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

   Ein entsprechendes, fast gleichlautendes Verbot enthält Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) sowie Artikel 7 des im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534). Das in der letztgenannten Bestimmung garantierte Folterverbot ist für 87 Staaten völkerrechtlich verbindlich, die den Pakt – bis zum 1. März 1988 – ratifiziert haben. Entsprechende Folterverbote finden sich auch in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 5 der (afrikanischen) Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker.

   Trotz dieser Rechtslage ist die Folter bis heute nicht verschwunden. Die Erfahrungen zeigen im Gegenteil, daß in vielen Ländern – besonders bei Bürgerkriegen oder bei bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen – die Anwendung der Folter eine verbreitete Praxis ist. Diese massiven Menschenrechtsverletzungen haben die Vereinten Nationen veranlaßt, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den in manchen Teilen der Welt bestehenden oder sich sogar ausbreitenden Folterpraktiken zu begegnen.

3. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1975 die „Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" (A/Res/3452/XXX) verabschiedete. Diese Erklärung gibt eine Definition des Begriffs der „Folter" und enthält eine Aufforderung an alle Staaten, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu ergreifen. Die Erklärung hatte allerdings keine völkerrechtlich bindende Wirkung; sie war nur eine Empfehlung mit Richtlinien für die Staaten. Im Anschluß an die Verabschiedung der genannten Erklärung vom 9. Dezember 1975 sind darum Überlegungen angestellt worden, einen völkerrechtlich bindenden Text zu schaffen. Sie fanden ihren Niederschlag in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Entschließung vom 8. Dezember 1977 (A/RES/32/62), die die VN-Mitgliedstaaten auffordert, sich durch Abgabe einer einseitigen Erklärung zur Einhaltung der Antifolter-Deklaration zu verpflichten. Die Zweckmäßigkeit der Abgabe derartiger einseitiger Verpflichtungserklärungen blieb jedoch wegen ihrer ungeklärten Bindungswirkung zweifelhaft. Die schwedische Regierung hat darum 1978 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Entwurf einer multilateralen Konvention vorgelegt, der – zusammen mit einem weiteren überarbeiteten schwedischen Entwurf – die Grundlage der Ausarbeitung des jetzt zur Ratifizierung vorgeschlagenen Übereinkommens bildete. Der Konventionsentwurf wurde in einer von der VN-Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe beraten, die ab 1979 jährlich einmal in Genf zusammentrat. Diese Beratungen sind von der Bundesregierung nachdrücklich gefördert worden. Die Bundesregierung hat ihre Haltung überdies fortlaufend mit anderen westlichen Staaten in dem parallel tagenden Ad-hoc-Expertenkomitee des Europarats erörtert und auch auf diesem Wege Einfluß genommen.

4. Durch Entschließung vom 6. März 1984 hat die VN-Menschenrechtskommission den Konventionsentwurf der Generalversammlung der Vereinten Nationen überwiesen, nachdem in der Arbeitsgruppe Einigung über sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme von zwei Schlußartikeln erzielt worden war. Nach weiteren Beratungen, bei denen auch die von den Regierungen der VN-Mitgliedstaaten abgegebenen Stellungnahmen Berücksichtigung fanden, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Entschließung vom 10. Dezember 1984 (A/RES/39/46) den Konventionsentwurf angenommen und das Übereinkommen zur Zeichnung aufgelegt.

II. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

5. Die Vertragsstaaten handeln, wie in der Präambel des Übereinkommens betont wird, „in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt größere Wirksamkeit zu verleihen". Das vorliegende Übereinkommen sieht darum Maßnahmen vor, die dazu dienen sollen, der Beachtung des in Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankerten Folterverbots Nachdruck zu verleihen: Nach dieser Bestimmung darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Wie dieses Verbot durchzusetzen ist, ist im

Pakt jedoch nicht näher geregelt und daher dem Ermessen der Paktstaaten überlassen. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die in Artikel 7 des Pakts umschriebenen Handlungen unter Strafe zu stellen, sieht der Pakt nicht vor. Anliegen des vorliegenden Übereinkommens ist es demgegenüber, die Staaten anzuhalten, zur Sicherung der Beachtung des Folterverbots einheitliche Maßnahmen, vor allem auf strafrechtlichem Gebiet zu ergreifen. Namentlich soll derjenige, der verdächtig ist, gefoltert zu haben, überall auf der Welt strafrechtlich verfolgt werden können: die Kernvorschrift des Übereinskommens (Artikel 5) verpflichtet darum die Vertragsstaaten, den mußmaßlichen Folterer entweder vor eigenen Gerichten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen oder ihn auszuliefern.

III. Würdigung

6. Die Bundesregierung unterstützt entsprechend ihrer Politik, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in aller Welt einzusetzen, die mit dem Übereinkommen verfolgte Zielsetzung. Sie hat dies auch im Verlaufe der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. So hat der deutsche Delegationsleiter, Bundesminister a. D. Dr. Jaeger, 1984 erklärt, daß die Bundesregierung den Entwurf als einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg der universellen Durchsetzung der Menschenrechte begrüßt, bei dem dem Kampf gegen die in vielen Teilen der Welt praktizierte Folter besondere Bedeutung zukomme. Schon damals wurde von der Bundesregierung erklärt, daß sie sich von der vorliegenden Konvention gegen Folter eine wirksame Eindämmung dieser verwerflichen und unmenschlichen Form einer Mißachtung der Menschenrechte erhofft; sie hat darum am 13. Oktober 1986 das Übereinkommen gezeichnet.

7. Dem entspricht es, daß die Bundesregierung das Übereinkommen den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorlegt. Die Bundesrepublik Deutschland folgt damit einer Reihe anderer Staaten, die das Übereinkommen bereits angenommen haben. Das Übereinkommen ist inzwischen am 26. Juni 1987 völkerrechtlich in Kraft getreten. Nach dem derzeitigen Stand (1989) ist es für 41 Staaten in Kraft; Vertragsstaaten sind bisher: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Belize, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, DDR, Ekuador, Frankreich, Griechenland, Guyana, Italien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Schweden, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Weißrußland, Spanien, Togo, Uganda, Ungarn und Uruguay.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkungen

Das vorliegende Übereinkommen begründet Staatenverpflichtungen. Dies ergibt sich daraus, daß als Träger der durch das Übereinkommen begründeten Verpflichtungen durchweg die „Vertragsstaaten" angesprochen werden, vgl. Artikel 2 bis 16. Nur in Einzelfällen ist den Vertragsstaaten näher vorgeschrieben, in welcher Weise sie die durch das Übereinkommen begründeten Staatenverpflichtungen zu erfüllen haben, z. B. in Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens (Sicherstellung eines Entschädigungsanspruchs in der innerstaatlichen Rechtsordnung). Im übrigen ist den Vertragsstaaten hinsichtlich der Frage, wie sie die Verpflichtungen des Übereinkommens erfüllen, ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen müssen sie nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 1 berichten. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens sind nur insoweit erforderlich, als nicht bereits das geltende innerstaatliche Recht einen dem Übereinkommen entsprechenden Rechtszustand herstellt.

Die Auffassung, daß das Übereinkommen ausschließlich Staatenverpflichtungen begründet, gilt auch für Artikel 3 Abs. 1. Der hier – abweichend von den anderen Bestimmungen – gewählte Wortlaut besagt nicht, daß Einzelpersonen aus dieser Bestimmung unmittelbar Rechte herleiten können. Die Materialien zur Textgeschichte des Artikels 3 geben keinen Hinweis darauf, daß es in der Absicht der Entwurfsverfasser lag, Artikel 3 zu einer in allen Vertragsstaaten unmittelbar anwendbaren Rechtsnorm zu machen. Auch den inzwischen vorliegenden Äußerungen der unmittelbar an der Formulierung des Entwurfs und seines Artikels 3 beteiligten Personen im wissenschaftlichen Schrifttum läßt sich nicht entnehmen, daß eine solche Zielsetzung verfolgt worden wäre, vgl. Burgers/Danelius, The United Nations Convention against Torture (Martinus Nijhoff, Dordrecht/Boston/London), 1988, S. 125–128.

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

1. Absatz 1 legt fest, was „Folter" im Sinne des Übereinkommens ist. Dabei umschreibt Satz 1 die Folter in Anlehnung an den Folterbegriff, der schon in Artikel 1 der Folter-Deklaration vom 9. Dezember 1975 gegeben wurde, als Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen, die von einem Amtsträger (Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder von einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person) selbst, auf dessen Veranlassung oder mit dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Die in Satz 1 genannten Zwecke der Leidenszufügung (Erlangung eines Geständnisses oder einer Aussage, Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung) haben nur beispielhaften Charakter.

2. Die Anwendung des Begriffs der Folter kann im konkreten Fall schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen; auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Januar 1978 im Staatenbeschwerdeverfahren Irland ./. Vereinigtes Königreich (Serie A, Nr. 25 = EuGRZ 1979, 146) wird dazu verwiesen; danach hat die Europäische Menschenrechtskonvention mit der Unterscheidung zwischen „Folter" und „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung" beabsichtigt, „durch den ersten dieser beiden Begriffe die vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes grausames Leiden hervorruft, mit einem besonderen Stigma zu versehen" (Nummer 167 Abs. 5 der Begründung). Auch die in Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens gegebene Definition grenzt die Folter nicht klar von anderen Mißhandlungen ab, weil die Frage, ob eine Leidenszufügung „groß" ist, unterschiedlich beurteilt werden kann. Eine Veranschaulichung dessen, welche Folterpraktiken das Übereinkommen meint, ergibt sich aus dem Bericht vom

19. Februar 1986, den der von der VN-Menschenrechtskommission ernannte Sonderberichterstatter („Special Rapporteur") P. Kooijmans vorgelegt (VN-Dokument E/CN.4/1986/15) und mit dem er auftragsgemäß über die heute noch in verschiedenen Staaten bestehenden Folterpraktiken berichtet hat, um deren Bekämpfung es dem Übereinkommen, wie in seiner Präambel gesagt, geht. Aus den dort angeführten Beispielen ergibt sich, daß der Typ von Mißhandlung, der dem Folterbegriff im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens unterfällt, voraussetzt, daß der Mißhandelte zielgerichteten Quälereien ausgesetzt worden ist, die von erheblicher Intensität der Leidenszufügung bestimmt sind, wie sie in den im Bericht genannten Foltermethoden (z. B. dauernder Schlafentzug) oder ähnlichen Praktiken zutage tritt. Schlechte Haftbedingungen allein erfüllen den Tatbestand der Folter im Sinne des Artikels 1 regelmäßig nicht. Die Definition der Folter macht ferner deutlich, daß Foltermaßnahmen dem Staat zurechenbar sein müssen. Von der Folter zu unterscheiden sind ferner die anderen eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellenden Handlungen, die das Übereinkommen in Artikel 16 behandelt (vgl. dazu Artikel 16, TZ 1).

3. Aus Absatz 1 Satz 2 ergibt sich weiter, daß von Folter grundsätzlich nicht die Rede sein kann, wenn es sich um Leiden handelt, die Teil einer „gesetzlich zulässigen Sanktion" sind. Die Konvention soll kein Mittel sein, Strafensysteme anderer Kulturkreise, die auf anderen weltanschaulichen und historischen Grundlagen beruhen, zu bekämpfen. Dabei wird freilich die Einschränkung gelten müssen, daß die gesetzlich vorgesehene Strafe nicht selbst mit einer Leidenszufügung verbunden sein darf, wie sie Folterpraktiken nach Satz 1 implizieren. Denn die Folterdefinition gilt nach Satz 1 gerade auch für den Fall, daß jemandem große körperliche oder seelische Leiden zugefügt werden, um ihn wegen einer von ihm begangenen Tat zu bestrafen.

Zu Absatz 2

4. Absatz 2 gibt dem allgemeinen Gedanken Ausdruck, daß Menschenrechtsverträge nur einen Mindeststandard darstellen, der einen im innerstaatlichen Recht vorgesehenen weitergehenden Schutz nicht ausschließt.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

1. Die vom Übereinkommen vorgeschriebenen Einzelmaßnahmen konkretisieren die in Artikel 2 Abs. 1 formulierte allgemeine Verpflichtung jedes Vertragsstaates, „wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen" zu treffen, um Folterungen „in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten" zu verhindern. Damit ist zugleich gesagt, daß die Vertragsstaaten grundsätzlich im Rahmen ihrer jeweiligen Verfassungsordnung nach eigenem Ermessen darüber befinden, ob sie Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung oder in sonstiger Weise treffen; für das Übereinkommen entscheidend ist nicht der innerstaatlich eingeschlagene Weg zur Erreichung seiner Ziele, sondern die Wirksamkeit der angewandten Mittel.

2. Zur innerstaatlichen Umsetzung des in Artikel 2 Abs. 1 umschriebenen Grundsatzes ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der Schutz gegen Folter in der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz gewährleistet wird. Nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Die Folter stellt einen der schwersten Angriffe auf die Menschenwürde dar. Das Gebot zur Achtung der Menschenwürde bedeutet insbesondere auch, daß grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen verboten sind (BVerfGE 45, 187, 288). Auch das in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit richtet sich als Abwehrrecht nicht nur gegen staatliche Eingriffe in die physische Integrität, sondern erfaßt auch Eingriffe durch psychische Folterungen, seelische Quälereien und entsprechende Verhörmethoden (BVerfGE 56, 54, 75). Der sich bereits aus Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 GG ergebende Schutz wird für Personen, die sich in staatlichem Gewahrsam befinden, in Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes noch einmal ausdrücklich klargestellt und konkretisiert. Danach dürfen festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden. Mit dieser Klarstellung und den genannten Gewährleistungen in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes hat die Verfassung eingedenk der Folterpraktiken, die von 1933 bis 1945 unter der Herrschaft des NS-Regimes angewendet wurden, die Folter nachdrücklich verboten. Ein ausdrückliches Verbot der Folter findet sich ferner in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Beide völkerrechtliche Verträge sind von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 136a StPO (dazu Artikel 11, TZ 2).

Zu Absatz 2

3. Das Übereinkommen verbietet es, die Anwendung der Folter durch „außergewöhnliche Umstände" (Krieg, Kriegsgefahr, „innenpolitische Instabilität", sonstige öffentliche Notstände) zu rechtfertigen. Dies besagt, daß die Folter geächtet sein soll ohne Rücksicht auf Notstände, die ihre Anwendung zu empfehlen scheinen, z. B. zur Rettung von Menschenleben in Entführungsfällen.

4. Innerstaatlich ist die absolute Geltung des Folterverbots gewährleistet. Die Verpflichtung zum Schutz der unantastbaren Menschenwürde unterliegt keiner Einschränkung, so daß das Folterverbot auch in den in Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens erwähnten Ausnahmesituationen streng zu beachten ist. Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich aus Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus Artikel 4 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Zu Absatz 3

5. Den Anforderungen des Absatzes 3, wonach die Anwendung der Folter nicht mit einer von einem Vorgesetzten – oder von sonstigem Träger öffentlicher Gewalt – erteilten Weisung gerechtfertigt werden kann, entspricht das deutsche Recht, indem es den Weisungen eines zivilen oder militärischen Vorgesetzten jede

Verbindlichkeit abspricht, wenn das Verhalten, zu dem der Beamte oder Soldat angewiesen wird, strafbar ist, vgl. § 38 Abs. 2 Halbsatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 11 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

1. Artikel 3 begründet in Ergänzung des Artikels 2 Abs. 1 eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine Person auch nicht der Folter in einem anderen Staat zu überantworten. Denn die Bestimmung verbietet es den Vertragsstaaten, jemanden – im Wege der Abschiebung, Zurückweisung oder Auslieferung – in einen anderen Staat zu überstellen, wenn „stichhaltige Gründe" für die Annahme bestehen, daß er dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden. Artikel 3 umschreibt – wie die anderen Bestimmungen des Übereinkommens – den Inhalt einer dem Vertragsstaat obliegenden Verpflichtung, das Abschiebungs-, Zurückweisungs- oder Auslieferungsverbot bei drohender Folter in seinem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird in der Bundesrepublik Deutschland bereits aus dem Grundgesetz hergeleitet, (vgl. auch unten TZ 4). Der Betroffene hingegen kann sich unmittelbar auf Artikel 3 nicht berufen, (vgl. Vorbemerkungen vor Artikel 1 oben). Artikel 3 begründet kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung; dafür besteht angesichts der innerstaatlichen Rechtslage auch kein Bedürfnis.

   Zur Klarstellung dieser Rechtslage wird die Bundesregierung bei Niederlegung der Ratifizierungsurkunde folgende Interpretationserklärung abgeben:

   „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt zu Artikel 3 des Übereinkommens:

   Diese Bestimmung regelt das Verbot, eine Person unmittelbar in einen Staat zu überstellen, in dem diese Person der konkreten Gefahr einer Folterung ausgesetzt ist. Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet Artikel 3 ebenso wie die anderen Bestimmungen des Übereinkommens ausschließlich Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt."

2. Die Beratungen des Artikels 3 waren von dem Wunsch geleitet, die Bestimmung möge größtmöglichen Schutz gegen Folter gewähren (VN-Dok. E/CN.4/L.1470 vom 12. März 1979 TZ 44). Andererseits war man sich darüber im klaren, daß die Effektivität des Artikels vom guten Willen („good faith") der Vertragsstaaten abhängt (a. a. O. Tz 43). Artikel 3 beschränkt sich darum darauf, die Vertragsstaaten zur Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes der Nichtabschiebung (Nichtzurückweisung, Nichtauslieferung) bei drohender Folter zu verpflichten, ohne die Einzelheiten zu regeln.

3. Aus Artikel 3 ergibt sich das Verbot der Überstellung in den Staat, in dem dem Betroffenen individuelle und konkrete Gefahr droht, gefoltert zu werden, nicht dagegen der Verbringung in einen anderen aufnahmebereiten Staat. Aus der Bestimmung folgt insbesondere nicht, daß ein in das Bundesgebiet einreisender Ausländer, der sich auf diese Bestimmung beruft, eine asylrechtsähnliche Stellung hätte. Das Übereinkommen beläßt den Vertragsstaaten freie Hand, von ihnen für nötig erachtete ergänzende Regelungen im innerstaatlichen Recht zu treffen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland beachtet schon in ihrer bisherigen Rechtspraxis den in Artikel 3 verankerten Grundsatz. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Mai 1983 ausgesprochen:

   „Ist der politische Charakter einer durch Folter gekennzeichneten Verfolgung nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu verneinen, dann entfallen zwar eine Asylberechtigung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und die mit ihr verbundenen Vergünstigungen. Der Betroffene ist aber in diesem Fall nicht etwa schutzlos. Bei ausländerrechtlichen Entscheidungen über Ausweisung und Abschiebung wird stets auch der Grundsatz der Menschenwürde als oberstes Prinzip unserer Rechtsordnung zu beachten sein. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn deutsche Behörden an der menschenrechtswidrigen Behandlung eines Betroffenen durch dessen zeitweise Überstellung in ein Land mitwirken würden, in dem ihm Folter droht", BVerwGE 67, 184, 194."

   Die Beachtung dieses Grundsatzes unterliegt zudem bereits internationaler Kontrolle. Denn in der Bundesrepublik Deutschland kann sich jeder Betroffene nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention an die Europäische Kommission für Menschenrechte wenden, um seine Überstellung an einen Staat, dessen Behörden ihn der Folter unterziehen werden, zu verhindern. Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland bereits auf der Grundlage ihres gegenwärtig geltenden Rechts die Staatenverpflichtung aus Artikel 3 erfüllt. Eine Änderung ausländerrechtlicher Bestimmungen ist im Zusammenhang mit Artikel 3 des Übereinkommens nicht veranlaßt.

Zu Absatz 2

5. Bei der Feststellung, ob „stichhaltige Gründe" vorliegen, kommt es nach Absatz 2 „auf alle maßgeblichen Erwägungen" an, die für die Beurteilung des konkreten Einzelfalls von Bedeutung sein können. Der in Absatz 2 beispielhaft hervorgehobene Umstand des Bestehens einer Folterpraxis in einem bestimmten Staat ist darum nur ein Indiz unter anderen. Letztlich gibt den Ausschlag, ob individuelle und konkrete Foltergefahr im Einzelfall, also für die jeweils betroffene Person, besteht.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

1. Die Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, „alle Folterhandlungen" unter Strafe zu stellen. Dies bedeutet nicht, daß im deutschen Strafrecht ein der Folterdefinition des Artikels 1 nachgebildeter Sonderstraftatbestand geschaffen werden müßte. Vielmehr läßt das Übereinkommen dem Vertragsstaat freie Hand, wie er die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen im innerstaatlichen Recht erfüllt.

2. Die Schaffung eines Sonderstraftatbestands der Folter wäre schwierig: Angesichts der Weite und Unbestimmtheit mancher der in Artikel 1 enthaltenen Begriffe erscheint es kaum möglich, einen an den Wortlaut des

Artikels 1 angelehnten Straftatbestand zu formulieren, der den an eine Strafnorm zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen genügt. Eine Sonderregelung legte überdies Umkehrschlüsse nahe und begünstigt dadurch die Entstehung von Regelungslücken. Entscheidend ist andererseits, daß die allgemeinen Strafvorschriften ausreichend sind, um alle durch Artikel 1 verbotenen Folterpraktiken zu erfassen.

3. Diese Voraussetzungen werden durch das geltende deutsche Recht erfüllt, da die Verhaltensweisen, hinsichtlich deren nach Artikel 4 eine Pönalisierungspflicht besteht, außer von anderen Straftatbeständen im wesentlichen von den Straftatbeständen der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und der Aussagenerpressung (§ 343 StGB) erfaßt werden.

4. Nach § 340 StGB wird ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, bestraft. Dieser Tatbestand kann sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen erfüllt werden, so z. B. durch einen Amtsträger, der einer bestehenden Amtspflicht zuwider gegen eine Körperverletzung, die ein Dritter begeht, nicht einschreitet. Bei Einsatz gefährlicher Werkzeuge oder bei schweren gesundheitlichen Folgen sind außerdem die Strafvorschriften des § 223a StGB und des § 340 Abs. 2 i. V. m. § 224 StGB einschlägig. „Amtsträger“ im Sinne des § 340 StGB kann im übrigen in militärischen Einheiten auch ein Offizier oder Unteroffizier sein, § 48 des Wehrstrafgesetzes.

5. § 343 StGB stellt ferner unerlaubte Methoden bei Vernehmungen in Straf-, Bußgeld- und ähnlichen Verfahren unter Strafe: hiernach macht sich ein Amtsträger strafbar, der zur Mitwirkung an einem solchen Verfahren berufen ist und hierbei einen anderen (den Vernommenen) „körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dieses zu unterlassen“. In anderen von Artikel 1 erfaßten Fällen von Folter käme überdies je nach den Umständen auch eine Bestrafung wegen Nötigung oder Bedrohung in Betracht (§§ 240, 241 StGB).

6. Die genannten Straftatbestände machen die Schaffung eines dem Artikel 1 des Übereinkommens nachgebildeten Sonderstraftatbestands auch deswegen unnötig, weil das deutsche Recht einen umfassenden Schutz vermittelt, der nicht allein die Vorgänge erfaßt, die in Artikel 1 des Übereinkommens als Folter umschrieben werden, sondern alle Mißhandlungen, auch solche, die mit der „Anwendung von Folter“ nichts zu tun haben. Für die Anwendung des Straftatbestands der Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB genügt es beispielsweise, daß dem Betroffenen eine einfache Körperverletzung zugefügt wird (z. B. ein Faustschlag oder eine Ohrfeige): Es ist nicht erforderlich, daß brutale Quälereien nach Art der im Kooijmans-Bericht geschilderten Folterpraktiken stattgefunden haben.

7. Die in Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Poenalisierung der Mittäterschaft und Teilnahme an einer Folterung ist durch die allgemeinen Vorschriften über die Strafbarkeit der Täterschaft und Teilnahme (§§ 25–27 StGB) gewährleistet. „Versuchte“ Folterung wird praktisch in der Regel in der Androhung von Mißhandlungen zum Ausdruck kommen; eine solche Androhung ist nach Maßgabe des § 241 StGB strafbar. Versuchte gefährliche Körperverletzung ist nach § 223a Abs. 2 StGB, versuchte schwere Körperverletzung ist nach § 23 Abs. 1, § 12 i. V. m. § 224 StGB strafbar.

Zu Absatz 2

8. Die genannten Strafvorschriften sehen vielfältig abgestufte Strafen vor, wobei auch die höheren Strafdrohungen Erwähnung verdienen, die bei beabsichtigter schwerer Körperverletzung sowie bei Körperverletzung mit Todesfolge gelten (§§ 225, 226 StGB). Dadurch wird gewährleistet, daß Folterungen entsprechend Absatz 2 „mit angemessenen Strafen“ bedroht sind, „welche die Schwere der Tat berücksichtigen“.

Zu Artikel 5

Allgemeines

1. Artikel 5 ist eine Kernbestimmung des Übereinkommens. Sie soll ermöglichen, Personen, die der Begehung von Folterhandlungen verdächtigt werden, überall strafrechtlich zu belangen. Das Übereinkommen folgt dabei dem Grundsatz, daß derartige Verdächtigte entweder ausgeliefert werden oder in dem Vertragsstaat abgeurteilt werden müssen, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden. Damit folgt das Übereinkommen einer Regelung, die sich schon in anderen internationalen Verträgen findet, z. B. in Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361).

Zu Absatz 1

2. Nach Absatz 1 Buchstabe a müssen die Vertragsstaaten alle Folterhandlungen im Sinne des Artikels 1 strafrechtlich verfolgen, die im eigenen Hoheitsgebiet oder an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen werden. Diesen Anforderungen trägt das deutsche Recht dadurch Rechnung, daß deutsches Strafrecht nach den §§ 3, 4 StGB für alle Taten gilt, die im Inland (also im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland) oder auf einem Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Den Anforderungen des Buchstaben b (deutscher Täter im Ausland) entspricht § 5 Nr. 12 StGB, denjenigen des Buchstaben c (deutsches Opfer einer Auslandsstraftat) trägt § 7 StGB Rechnung.

Zu Absatz 2

3. Wird ein Verdächtiger, dem Folterhandlungen vorgeworfen werden, in einem Vertragsstaat, in dem er sich befindet, aufgegriffen, ohne die ihm vorgeworfenen Folterhandlungen an einem der in Absatz 1 bezeichneten Orte begangen zu haben, so muß ihn der Vertragsstaat entweder ausliefern (etwa an den Heimatstaat oder an den Staat, in dem der Tatort liegt) oder selbst strafrechtlich belangen („aut dedere aut iudicare“). Die Möglichkeit, einen der Folter Verdächtigen, der die Tat nicht auf deutschem Boden oder an Bord eines deutschen Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen hat, in der Bundesrepublik zu bestrafen, ergibt sich dabei aus § 6 Nr. 9 StGB. Denn wenn das vorliegende Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, sind Folterhandlungen Taten, „die auf

Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden". Ist der Täter Ausländer, kommt eine Anwendung der Strafvorschriften über die Körperverletzung im Amt und über die Aussageerpressung nach den §§ 340, 343 StGB nicht in Betracht, weil diese Strafvorschriften nur für Straftaten von deutschen Amtsträgern gelten (§ 11 Nr. 2 StGB). Bei ausländischen Tätern ermöglichen aber die allgemeinen Vorschriften über die Körperverletzung, die gefährliche und die schwere Körperverletzung, die Körperverletzung mit Todesfolge sowie über die Nötigung (§§ 223, 223a, 224 bis 226, 240 StGB) eine angemessene Bestrafung.

4. Auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB gilt das deutsche Strafrecht für im Inland betroffene Ausländer wegen einer am ausländischen Tatort mit Strafe bedrohten Handlung, wenn der Täter, „obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe", wegen der in Nummer 2 genannten Gründe tatsächlich nicht ausgeliefert wird.

Zu Absatz 3

5. Diese Bestimmung stellt klar, daß die Strafverfolgungspflichten, die das Übereinkommen den Vertragsstaaten auferlegt, nicht bedeuten, daß der Täter verlangen könnte, nur nach Maßgabe des Übereinkommens strafrechtlich belangt zu werden. Eine über das Übereinkommen hinausgehende Strafverfolgung, die nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates ausgeübt wird, wird darum durch Absatz 3 ausdrücklich zugelassen.

Zu Artikel 6

Zu Absatz 1 und 2

1. Absatz 1 und 2 verpflichtet den Vertragsstaat, gegen den einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtigen Maßnahmen einzuleiten, die dessen Anwesenheit sicherstellen, wenn sich der mutmaßliche Folterer in seinem Hoheitsgebiet befindet. Dazu soll auch die Anordnung von Untersuchungshaft nach dem innerstaatlichen Recht dieses Vertragsstaates gehören, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

2. Das deutsche Recht entspricht diesen Anforderungen im wesentlichen durch den Legalitätsgrundsatz des § 152 Abs. 2 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; in den vom Übereinkommen erfaßten Fällen kann das sonst für Auslandsstraftaten geltende Ermessensprinzip (§ 153c Abs. 1 StPO) schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen, weil die Strafverfolgungsbehörden ihr Ermessen nur im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen ausüben dürfen, die der Bundesrepublik Deutschland obliegen. Bei Fluchtgefahr kann Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 112 StPO angeordnet werden. Die regelmäßige Haftprüfung (§ 117 StPO) und die eingeschränkten Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Untersuchungshaft von mehr als sechsmonatiger Dauer (§ 121 StPO) entsprechen den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 (Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nur so lange, „wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen").

Zu Absatz 3

3. Nach dieser Bestimmung sind dem Verhafteten Erleichterungen zu gewähren, damit er mit der nächsten zuständigen Vertretung seines Heimatlandes oder – bei Staatenlosen – des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts verkehren kann. Diese Erleichterungen sind nach Maßgabe des für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft befindlichen Artikels 36 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) gewährleistet.

Zu Absatz 4

4. Die hier vorgesehenen Mitteilungspflichten entsprechen den Vorbildern in vergleichbaren Verträgen, z. B. in Artikel 6 des Übereinkommens vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229). Die Erfüllung der Mitteilungspflichten obliegt nach der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung der Bundesregierung.

Zu Artikel 7

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung des Vertragsstaats, bei Nichtauslieferung selbst die Strafverfolgung gegen den mutmaßlichen Folterer durchzuführen, ergibt sich aus dem innerstaatlichen Legalitätsgrundsatz der Strafverfolgung (§ 152 Abs. 2 StPO); auch in diesem Zusammenhang kann das für Auslandsstraftaten sonst geltende Ermessensprinzip (§ 153c Abs. 1 StPO) schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen, weil die Strafverfolgungsbehörden ihr Ermessen nur unter Beachtung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen ausüben dürfen. Absatz 1 erfordert daher keine gesetzgeberischen Maßnahmen. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Anlegung gleicher Beweismaßstäbe (Absatz 2) und zur Durchführung eines fairen Verfahrens (Absatz 3), weil die innerstaatlichen Verfassungsgarantien (insbesondere Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes) einen entsprechenden Schutz verbürgen.

Zu Artikel 8

1. Artikel 8 trägt dem Umstand Rechnung, daß zweiseitige Auslieferungsverträge – darunter auch solche, die für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind – auf dem Prinzip einer abschließenden Aufzählung der auslieferungsfähigen Straftaten beruhen. Absatz 1 will sicherstellen, daß die jeweiligen Kataloge auslieferungsfähiger Straftaten dahingehend als ergänzt angesehen werden, daß die Straftaten nach Artikel 4 des vorliegenden Übereinkommens miteinbezogen sind. Bei neu abzuschließenden Verträgen dieses Typs besteht eine Verpflichtung, die Straftaten des Artikels 4 als auslieferungsfähig einzubeziehen. Absatz 2 ermöglicht es Staaten, die – anders als die Bundesrepublik Deutschland – nach innerstaatlichem Recht auf vertragloser Grundlage nicht ausliefern dürfen, das vorliegende Übereinkommen als ausreichende Grundlage für die Auslieferung wegen der in Artikel 4 genannten Straftaten anzusehen. Nähere Bestimmungen über die Auslieferung enthalten die Absätze 3 und 4 für Staaten,

die wie die Bundesrepublik Deutschland auch auf vertragloser Grundlage ausliefern können.

2. Bei der ihr obliegenden Entscheidung über die Auslieferung von Folterverdächtigen wird die Bundesregierung Artikel 8 des vorliegenden Übereinkommens beachten. Gesetzgeberische Maßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 9

Diese Bestimmung betrifft die bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Folterer zu gewährende zwischenstaatliche Rechtshilfe. Sie soll zwar im Einklang mit den internationalen Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe stehen, die zwischen den betroffenen Vertragsstaaten in Kraft sind (Absatz 2). Es soll aber jedenfalls die „weitestgehende Hilfe" gewährt werden (Absatz 1). Die Bundesregierung wird dies bei den ihr obliegenden Entscheidungen über die Gewährung von Rechtshilfe an andere Staaten beachten.

Zu Artikel 10

Absatz 1

1. Nach Artikel 10 Abs. 1 müssen die Vertragsstaaten dafür Sorge tragen, daß das Folterverbot „vollgültiger Bestandteil" des Unterrichts der Person ist, denen Gefangene und andere der Freiheitsentziehung unterworfene Personen anvertraut sind. Dies ist eine vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Folterhandlungen, jedoch gilt Artikel 10 nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 entsprechend auch „für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe".

2. Die Regelung der Ausbildung der in Betracht kommenden Personengruppen obliegt nach der Zuständigkeitsverteilung im bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland teils dem Bund, teils den Ländern. Bundesrechtlich geregelt ist z. B. der Unterricht hinsichtlich des in Absatz 1 erwähnten „militärischen Personals". Insoweit besteht nach § 33 Abs. 2 des Soldatengesetzes eine gesetzliche Verpflichtung, die Soldaten über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.

3. Die Ausbildung des Personals für den Justizvollzugsdienst obliegt dagegen den Ländern und ist durch Landesrecht geregelt. In der Regel geschieht dies durch Rechtsverordnungen, in denen vorgeschrieben ist, daß der Bewerber für den Justizvollzugsdienst auch charakterlich geeignet sein muß und daß die Lehrgangsausbildung auch Grundkenntnisse in den rechtlichen Grundlagen des Vollzugs vermitteln muß. Beispielhaft wird hierzu auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 und auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der rheinland-pfälzischen Landesverordnung vom 3. Mai 1984 (GVBl. Rh-Pf 1984, 107) verwiesen.

4. Die Ausbildung des in Absatz 1 ebenfalls erwähnten „medizinischen Personals" richtet sich nach Bundesrecht, z. B. nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973). Nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 dieser Verordnung umfaßt der Unterricht für angehende Krankenpfleger auch die „Ethik" und die strafrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind. Die Unterweisungen beziehen auch Informationen ein, die die „Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten" betreffen.

5. Aus den genannten Regelungen ergibt sich, daß eine Unterrichtung und Belehrung über das Folterverbot bei den in Betracht kommenden Berufsanwärtern gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Nach dieser Bestimmung muß jeder Vertragsstaat das Folterverbot in die Vorschriften über die Pflichten und Aufgaben aller – in Absatz 1 genannten – Personen aufnehmen. Im deutschen Recht ergibt sich das Verbot der Folter aus der im Eingangssatz der Verfassung unmittelbar bindend ausgesprochenen Verpflichtung „aller staatlichen Gewalt", die Menschenwürde zu achten und zu schützen, sowie aus Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach festgehaltene Personen weder körperlich noch seelisch mißhandelt werden dürfen. Die Ausformulierung dieser Rechtssätze an hervorragender Stelle des deutschen Verfassungssystems genügt den Anforderungen des Artikels 10 Abs. 2 des vorliegenden Übereinkommens, weil die für den Gesetzesvollzug einschlägigen Verfassungsbestimmungen „vollgültiger Bestandteil" der Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten Personals sind. Insbesondere kann aus Absatz 2 nicht hergeleitet werden, daß diese Verfassungssätze in den einzelnen Ausbildungsvorschriften jeweils wiederholt werden müßten. Dies wäre überflüssig und mißverständlich, weil Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes umfassend bereits für sämtliche Personen gelten, die als Amtsträger des Staates tätig werden. Es wäre insbesondere auch nicht sinnvoll, Vorschriften zu erlassen, die sich auf das Folterverbot beschränken, zumal da Artikel 10 nicht allein für die Folter gilt, sondern nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens „auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe".

Zu Artikel 11

1. „Um jede Folterhandlung zu verhüten", sind die Vertragsstaaten nach Artikel 11 verpflichtet,

   1. die für Vernehmungen geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie

   2. die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von Personen, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen sind,

   einer „regelmäßigen" systematischen Überprüfung zu unterziehen.

2. Für die Vernehmung von Beschuldigten gilt die Vorschrift des § 136a StPO. Sie bestimmt, daß die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden darf durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Die Androhung einer derartigen unzulässigen Maßnahme ist verboten, ebenso das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils. Die Durchsetzung dieser Regelung wird nicht nur durch Strafvorschriften gesichert, sondern auch dadurch, daß nach § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO Aussagen, die unter Verletzung der Ver-

bote des § 136a StPO zustande gekommen sind, auch mit Zustimmung des Beschuldigten gerichtlich nicht verwertet werden dürfen. Diese Regelung beugt der Begehung von Folter und anderer – nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens in Artikel 11 hier einbezogener – „Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" bei Vernehmungen nach den in der Bundesrepublik gemachten Erfahrungen ausreichend vor, so daß eine rein periodische, nur vom Ablauf einer Wiedervorlagefrist abhängige Überprüfung der genannten Vorschriften zur Erreichung der Zwecke, um die es in Artikel 11 geht, nichts beitragen kann. Sollte sich allerdings auf Grund besonderer Vorkommnisse ergeben, daß der durch § 136a StPO vermittelte Schutz nicht voll ausreicht, ist entsprechend Artikel 11 des vorliegenden Übereinkommens zu prüfen, welche zusätzlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, daß die Behandlung vernommener Personen den Anforderungen des vorliegenden Übereinkommens entspricht. Diese Auslegung des Begriffs „regelmäßig" dürfte dem Sinn und Zweck des Artikels 11, soweit er die für die Vernehmung geltenden Vorschriften und Anweisungen (einschließlich der sich bei Anwendung dieser Normen ergebenden Methoden und Praktiken) betrifft, am ehesten entsprechen.

3. Die in Artikel 11 vorgesehene „regelmäßige systematische" Überprüfung ist sinnvoll vor allem für die Haft- oder Unterbringungsbedingungen von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, als periodische Überprüfung zu verstehen. Denn insoweit können periodische Kontrollen dazu beitragen, daß die Betroffenen ordnungsmäßig behandelt und vor Übergriffen und Mißhandlungen geschützt werden. Diesem Anliegen trägt das deutsche Recht besonders dadurch Rechnung, daß es in den bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 151 des Strafvollzugsgesetzes vorschreibt, daß die Vollzugsanstalten von der Aufsichtsbehörde mindestens zweimal jährlich besichtigt werden müssen, wobei die Anstaltseinrichtungen wenigstens einmal im Jahr „gründlich geprüft werden". Dabei soll der besichtigende Beamte die Gefangenen aufsuchen und sich von ihrer sachgemäßen Behandlung überzeugen. In den für den Strafvollzug zuständigen Bundesländern ist zum Teil auch vorgesehen, daß Ausschüsse des Parlaments die Vollzugsanstalten besuchen. Nach Landesrecht richten sich auch die zu Kontrollzwecken durchgeführten Besuche der geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser.

Zu Artikel 12

1. Nach dieser Bestimmung ist der Vertragsstaat verpflichtet, für eine umgehende und unparteiische Untersuchung Sorge zu tragen, „sobald hinreichender Grund für die Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde". Dies gilt auch, wenn Grund zur Annahme besteht, daß „andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" vorgekommen sind, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2.

2. Das deutsche Recht wird diesen Anforderungen gerecht, indem es nicht nur die Folter im engeren Sinn des Artikels 1 des Übereinkommens mit Strafe bedroht, sondern auch Mißhandlungen anderer Art (vgl. Bemerkungen zu Artikel 4 des Übereinkommens). Erhält die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer solchen Straftat Kenntnis, so hat sie nach § 160 StPO von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen, z. B. Zeugen zu vernehmen, Behörden um Auskunft zu ersuchen, richterliche Untersuchungshandlungen zu beantragen, den Beschuldigten zu vernehmen usw., um ihr eine Entscheidung über die Erhebung einer Anklage zu ermöglichen. Da sie nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet ist, wegen aller Straftaten einzuschreiten, ist eine unparteiische Prüfung im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens gewährleistet.

Zu Artikel 13

1. Nach Satz 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder, der von sich behauptet, gefoltert worden zu sein, das „Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden" (des verantwortlichen Vertragsstaates) hat. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Möglichkeit, in derartigen (und anderen) Fällen den Rechtsweg zu beschreiten, in Artikel 19 Abs. 4 GG als Grundrecht garantiert. Eine Überprüfung des Foltervorwurfs – und des hier nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens einbezogenen Vorwurfs grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in anderer Form – kann der Betroffene im übrigen mit den Rechtsbehelfen erwirken, die ihm das innerstaatliche Recht je nach den Fallumständen zur Verfügung stellt. Abgesehen von der Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten und ein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO zu betreiben, sind z. B. für Strafgefangene, die sich über die Behandlung in der Haft beschweren wollen, besonders die im Strafvollzugsgesetz eröffneten Rechtsbehelfe zu nennen, darunter die Beschwerde an den Anstaltsleiter oder an die Aufsichtsbehörde (§ 108 Abs. 1 und 2 StVollzG), die allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 108 Abs. 3 StVollzG) und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109ff. StVollzG.

2. Ein Untersuchungsgefangener kann gegen Anordnungen des Haftrichters das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 304 StPO) oder, soweit er sich gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung wendet, Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23ff. EGGVG stellen.

3. Alle Straf- und Untersuchungsgefangene können sich ferner an das Bundesverfassungsgericht, an die Europäische Kommission für Menschenrechte oder mit einer Petition an das Parlament des jeweiligen Landes wenden. Die Verfassungsbeschwerde und die Beschwerde nach Artikel 25 EMRK setzen zwar grundsätzlich voraus, daß die ordentlichen (bzw. innerstaatlichen) Rechtsmittel erschöpft worden sind. Mit diesen Rechtsbehelfen kann der Beschwerdeführer aber auch bewirken, daß sein Vorbringen entsprechend Artikel 13 Satz 1 „umgehend" geprüft wird. Denn die angemessen beschleunigte Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitendes Verfassungsgebot; Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK sieht überdies die Durchführung bestimmter gerichtlicher Verfahren „innerhalb angemessener Frist" ausdrücklich vor.

4. Der in Artikel 13 Satz 2 vorgeschriebene Schutz beschwerdeführender Gefangener, Zeugen usw. vor

Mißhandlung und Einschüchterung ergibt sich hinreichend aus den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs (z. B. über die Strafandrohung für Körperverletzung oder Nötigung).

5. Den Anforderungen des Artikels 13 ist daher durch das geltende Recht entsprochen.

Zu Artikel 14

Zu Absatz 1

1. Die durch Absatz 1 Satz 1 begründete Staatenverpflichtung, wonach ein Wiedergutmachungsanspruch des Folteropfers in der Rechtsordnung sichergestellt sein muß, wird durch Artikel 34 GG, § 839 BGB erfüllt. Danach haftet, wenn ein Beamter oder sonstiger Amtsträger rechtswidrig und schuldhaft die ihm obliegenden Amtspflichten verletzt – dies ist bei einer Folterung unzweifelhaft der Fall – grundsätzlich die jeweilige Anstellungskörperschaft, in der Regel der Staat (Bund oder Land) oder die Gemeinde, dem Verletzten auf vollen Schadenersatz. Soweit zu der in Satz 1 geforderten „gerechten und angemessenen" Entschädigung auch der Ersatz des Nichtvermögensschadens (Schmerzensgeld) gehört, wird dem durch § 847 BGB Rechnung getragen.

2. Im übrigen ist angesichts der ganz allgemeinen Umschreibung der Staatenverpflichtung anzunehmen, daß die nähere Regelung der Einzelheiten des klagbaren Wiedergutmachungsanspruchs den Vertragsstaaten vorbehalten bleibt. Daß im Falle der Tötung des Folteropfers die Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung haben, ist im deutschen Recht nach Maßgabe der §§ 844, 845 BGB gewährleistet.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung will klarstellen, daß die innerstaatliche Rechtsordnung im Interesse der Opfer bei der Einräumung von Entschädigungsansprüchen über das Übereinkommen hinausgehen kann. Dies ist im deutschen Recht insofern der Fall, als es nicht einen auf den Tatbestand der Folter eingeengten Schadenersatzanspruch vorsieht, sondern Schadenersatz bei jeder Art rechtswidriger und schuldhafter Amtspflichtverletzung gewährt.

Zu Artikel 15

Der durch Artikel 15 begründeten Staatenverpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß durch Folter erpreßte Aussagen einem Verwertungsverbot unterliegen, entspricht das deutsche Recht durch § 136a Abs. 3 StPO; Auf die Erläuterungen zu Artikel 11 des vorliegenden Übereinkommens wird dazu Bezug genommen. Das hier verankerte Verwertungsverbot ist umfassend. Macht der Beschuldigte glaubhaft geltend, daß sein Geständnis vor der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch Folter oder andere verbotene Vernehmungsmethoden erpreßt worden ist, so muß überdies der Richter dem von Amts wegen nachgehen. Die Verwertung einer verbotswidrig erlangten Aussage macht das Urteil anfechtbar. Das Verwertungsverbot schützt selbstverständlich nicht den Beamten, der die in § 136a StPO angeführten verbotenen Vernehmungsmethoden angewendet hat, vor einer Strafverfolgung wegen Aussageerpressung nach § 343 StGB. Eine besondere Klarstellung im deutschen Recht ist entbehrlich.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1

1. Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verbietet die Folter und daneben die „grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe". Da Begriffe wie „grausam", „unmenschlich" oder „erniedrigend" unscharf sind und als Grundlage einer Pönalisierungsverpflichtung nicht für geeignet befunden wurden, stellt das Übereinkommen eine Verpflichtung zur Bestrafung lediglich hinsichtlich der in Artikel 1 definierten Folterungen auf. Hinsichtlich der anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen sind die Vertragsstaaten nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 lediglich verpflichtet, solche Handlungsweisen, soweit sie von Amtsträgern ausgehen, zu verhindern. Für die Bundesrepublik Deutschland ist davon auszugehen, daß die durch Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 GG begründete Verfassungspflicht „aller staatlichen Gewalt", die Menschenwürde zu schützen, sowie das in Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankerte Verbot, festgehaltene Personen seelisch oder körperlich zu mißhandeln, den Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens erfüllen. Hinzu kommt, daß die einschlägigen Strafvorschriften – wie z. B. Körperverletzung im Amt, gefährliche und schwere Körperverletzung – über eine Strafandrohung nur für Folter im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens hinausgehen. Viele grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen unterhalb der Folter werden damit erfaßt und können strafrechtlich verfolgt werden, was zu ihrer Verhinderung wesentlich beiträgt. Es ist im übrigen Aufgabe der Dienstaufsicht, die Begehung „grausamer", „unmenschlicher" oder „erniedrigender" Handlungen durch staatliche Stellen zu verhindern und Zuwiderhandlungen disziplinarisch zu ahnden.

2. Nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Artikel 10, 11, 12 und 13 des Übereinkommens entsprechend auch für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in anderer Form als Folter. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im deutschen Recht erfüllt. Auf die Bemerkungen zu den genannten Artikeln wird im einzelnen Bezug genommen.

Zu Absatz 2

3. Wie andere völkerrechtliche Instrumente zum Schutz der Menschenrechte strebt das vorliegende Übereinkommen einen Mindestschutz an. Ein zugunsten der Betroffenen weitergehender Schutz, der sich aus internationalen Verträgen oder innerstaatlichen Vorschriften ergibt, soll daher nicht angetastet werden; Artikel 16 Abs. 2 stellt dies klar.

Zu den Artikeln 17 und 18

1. Bei internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte ergibt sich das Bedürfnis, internationale Kontrollorgane einzurichten, die die Einhaltung der von den Vertragsstaaten übernommenen Verpflichtungen überwachen. Diese Kontrolle soll für das vorliegende Übereinkommen durch einen besonderen „Ausschuß gegen Folter" durchgeführt werden, dessen Errichtung, Zusammensetzung und innere Verfassung in den Artikeln 17 und 18 näher geregelt wird. Dabei folgt das

vorliegende Übereinkommen weitgehend den Regelungen, die für den „Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung" nach Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) und für den „Ausschuß für Menschenrechte" nach Artikel 28 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) gelten.

2. Ob zur Überwachung der Einhaltung des vorliegenden Übereinkommens ein besonderes Organ eingerichtet werden sollte, war bei den Entwurfsberatungen umstritten. Der ursprüngliche schwedische Vorschlag hatte sich dafür ausgesprochen, diese Aufgabe dem schon bestehenden „Ausschuß für Menschenrechte" zu übertragen, zumal da dieser ohnehin bereits über die Durchführung u. a. des Folterverbots nach Artikel 7 des Zivilpakts zu wachen hat. Diese an sich zweckmäßige Lösung hat sich letztlich aber rechtlicher Bedenken wegen nicht durchsetzen können, die sich daraus herleiteten, daß der Kreis der durch das vorliegende Übereinkommen und der durch den Zivilpakt gebundenen Vertragsstaaten nicht identisch ist. Die Neuerrichtung eines besonderen Ausschusses erschien daher unvermeidlich, jedoch werden die Vertragsstaaten nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 tunlichst nur solche Personen als Ausschußmitglieder vorschlagen, die dem Ausschuß für Menschenrechte nach dem Pakt bereits angehören.

3. Die Ausschußmitglieder werden nach Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens durch Versammlungen der Vertragsstaaten gewählt. Die Kosten dieser – von den Vereinten Nationen einzuberufenden – Versammlungen fallen nach Artikel 18 Abs. 5 des Übereinkommens den Vertragsstaaten zur Last. Dasselbe gilt für die Ausgaben, die den Ausschußmitgliedern bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsen (Artikel 17 Abs. 7 des Übereinkommens), sowie für sämtliche Ausgaben, die mit den Ausschußsitzungen in Zusammenhang stehen. Nach Artikel 18 Abs. 5 des Übereinkommens sind den Vereinten Nationen insbesondere auch die Kosten für das Personal und die Einrichtungen zu erstatten, die diese dem Ausschuß zur Verfügung stellen. Für die Vereinten Nationen wird, nachdem sich der Ausschuß inzwischen konstituiert hat, für 1989 mit Mehrbelastungen von 1 510 Millionen US-Dollar gerechnet, welche die derzeitigen Vertragsstaaten erstatten müssen. Da die Bundesrepublik Deutschland nach dem derzeit geltenden Schlüssel 15,5 % der Kosten zu tragen hätte, dürften sich für sie durch den Beitritt zum Übereinkommen Mehrbelastungen von etwa 500 000 DM jährlich (ab 1991) ergeben. Dieser Betrag wird sich verringern, wenn weitere Staaten dem Übereinkommen beitreten, wodurch sich der auf die Bundesrepublik Deutschland anzuwendende Schlüssel bis auf 8,08 % ermäßigen kann.

Zu Artikel 19

Unter den verschiedenen Instrumenten, die das Übereinkommen vorsieht oder anbietet, um eine internationale Kontrolle seiner Einhaltung zu gewährleisten, kommt dem Berichtsverfahren des Artikels 19 besondere Bedeutung zu. Die dort vorgesehene Staatenverpflichtung, dem Ausschuß gegen Folter binnen bestimmter Fristen Berichte über die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen vorzulegen, ist den Berichtsverfahren nachgestaltet, wie sie im Rahmen z. B. des Rassendiskriminierungsabkommens und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte seit langem praktiziert werden. Die Berichte und ihre Prüfung befassen sich nicht mit Einzelfällen, sondern mit der Situation in dem berichtenden Vertragsstaat insgesamt. In diesem Rahmen hat sich das Berichtsprüfungsverfahren durchaus als nützlich und effektiv erwiesen. Überdies ist es das einzige obligatorische Kontrollinstrument, das das Übereinkommen bindend für alle Vertragsstaaten vorsieht.

Zu Artikel 20

Nach Artikel 20 ist der Ausschuß gegen Folter auch für die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens von Amts wegen zuständig, falls sich „wohlbegründete Hinweise" ergeben, daß im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates „systematisch Folterungen stattfinden". Insoweit ähneln die Voraussetzungen, unter denen eine Untersuchung nach Artikel 21 stattfindet, denjenigen des „Verfahrens für die Behandlung von Mitteilungen mit Bezug auf Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten" nach Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) der Vereinten Nationen vom 27. Mai 1970. Beide Verfahren sind aber unabhängig voneinander, zumal da das Untersuchungsverfahren nach Artikel 21 des Übereinkommens anders als das Verfahren nach Resolution 1503 auf völkervertraglicher Grundlage beruht. Die in Artikel 21 des Übereinkommens vorgesehene, über die Berichtsprüfung hinausgehende Zuständigkeit des Ausschusses bedeutet eine Intensivierung der Kontrolle, die ausgeübt wird, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu sichern. Eine Konzession an die Staaten, denen diese Form internationaler Kontrolle zu weit geht, ist die in Artikel 28 gegebene Möglichkeit, die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses durch Einlegung einer einseitigen Erklärung auszuschließen. Inwieweit sich durch Untersuchungsverfahren nach Artikel 20 tatsächlich eine intensivere Kontrolle und ein besserer Schutz vor systematisch angewendeter Folter verwirklichen lassen werden, bleibt daher abzuwarten.

Zu Artikel 21

Diese Bestimmung sieht ein fakultatives Staatenbeschwerdeverfahren vor, mit dem ein Vertragsstaat, der die in Artikel 21 vorgesehene Erklärung abgegeben hat, geltend machen kann, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Vorausgesetzt dabei ist, daß auch der Vertragsstaat, gegen den sich die Vorwürfe richten, eine Erklärung nach Artikel 21 abgegeben hat. Es ist darum zweifelhaft, ob das Staatenbeschwerdeverfahren des Artikels 21 größere Bedeutung erlangen wird. Dagegen sprechen überdies auch die Erfahrungen mit der geringen Zahl von Staatenbeschwerden, mit denen sich die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention bisher zu befassen hatten. Im Vergleich zur Europäischen Menschenrechtskonvention liegt ein Erschwernis auch darin, daß Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c des vorliegenden Übereinkommens die Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtshilfe – anders als Artikel 26 EMRK – auch für die Staatenbeschwerde vorschreibt.

Zu Artikel 22

Diese Bestimmung sieht ein – ebenfalls fakultatives – Individualbeschwerdeverfahren vor, mit dem Einzelpersonen eine Verletzung des vorliegenden Übereinkommens durch den Staat geltend machen können, der die besondere Erklärung nach Artikel 22 Abs. 1 abgegeben hat. Gegenüber anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren ist das Individualbeschwerdeverfahren nach dem vorliegenden Übereinkommen subsidiär (Artikel 22 Abs. 5). Von praktischem Interesse ist es somit in erster Linie für Staaten, die sich nicht bereits anderweitig einem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen haben; zu erwähnen ist hier insbesondere die Individualbeschwerde nach Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die im Vergleich zum vorliegenden Übereinkommen ein breiteres, nicht nur auf den Schutz vor Folter (Artikel 3 EMRK) zugeschnittenes Anwendungsspektrum hat und einen effektiveren Schutz bietet.

Zu Artikel 23

Artikel 23 trifft eine sich im Rahmen des Üblichen haltende Immunitätsregelung. Die Verweisung auf die einschlägigen Abschnitte des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 943) findet sich ähnlich auch in anderen Übereinkommen, so z. B. in Artikel 43 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Zu Artikel 24

Die Verpflichtung des Ausschusses gegen Folter, über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht vorzulegen, soll der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Möglichkeit geben, in die Arbeit des Ausschusses Einblick zu nehmen und sich auf diesem Wege zu vergewissern, ob die getroffenen Vorkehrungen zum Schutz vor Folter ausreichen.

Zu den Artikeln 25 bis 33

Die hier vorgesehenen Bestimmungen behandeln vertragstechnische Fragen, z. B. über das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Einlegung von Vorbehalten, die Änderung des Übereinkommens, die Schlichtung von Auslegungsstreitigkeiten und die Kündigung. Besondere Probleme für die Durchführung des Übereinkommens ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland daraus nicht. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 1 oder nach Artikel 30 Abs. 2 abzugeben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Ratifizierung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit der Lindauer Absprache erfolgt.



Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 912345 10. 89
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333